J. can. P.
934 ^{sc}

Schuderoff

J. Can P.
1194/35

934 sc

Ueber

die Consistorial-Verfassung

in der

deutsch-protestantischen Kirche.

Von

D. J. Schuderoff.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ueber

die Consistorial-Verfassung

in der

deutsch-protestantischen Kirche

nebst

einer Beurtheilung des auf dieselbe

bezüglichen Abschnittes des Grundgesetzes

für

das Herzogthum Sachsen-Altenburg,

vom

Consistorialrathe und Superintendenten

D. Jonathan Schuderoff,

in Ronneburg.

Neustadt a. d. Orla,

bei Johann Karl Gottfried Wagner.

1831.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seinen verehrten Freunden

dem

Herrn D. Funk in Altona

Herrn D. Funk in Lübeck

Herrn D. Greiling in Aschers-
leben

Herrn D. Pflug in Altenburg

Herrn D. Schwabe in Weimar

Herrn D. Stephani in Gunzen-
hausen

Herrn D. Tischer in Pirna

Herrn D. Zimmermann in
Darmstadt

zur freundlichen Erinnerung

von

dem Verfasser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Immer hat gleiches Streben, wenn auch nicht persönliche Bekanntschaft, uns verbunden und was besonders erfreuen muß, wir hatten nicht bloß ein und dasselbe Ziel im Auge, sondern begegneten uns auch nicht selten auf gleichem Wege. Auf solche Weise schlang sich um uns ein eben so schönes, als festes Band, ein Band, welches für die sichtbare Welt vielleicht bald gelöset werden, uns aber, so lange wir sind, verknüpfen

wird. Nimmer wird Ihr theueres Andenken in meiner Seele verlöschen. Erhalten Sie das Ihrige

Ronneburg,

den 30. Juli 1831.

Ihrem

treugewidmeten

D. J. Schuderoff.

Vorwort.

Denjenigen, welche sich die Mühe genommen haben, meine in das protestantische Kirchenwesen einschlagenden, Aufsätze und Aeußerungen zu lesen, hat es nicht fremd bleiben können, daß ich von unsern Consistorialverfassungen nie Freund gewesen bin und meine Vertrauteren wissen, daß ich zumeist darum auf jede Stelle, mit welcher die Mitgliedschaft als Collegienrath verbunden gewesen wäre, verzichtete, weil die Annahme mich in Widerspruch mit meinen Ueberzeugungen gesetzt hätte. Die Consistorien sind nicht, was sie seyn sollten, reinkirchliche Behörden und leisten nicht, was sie leisten könnten, wenn ihnen keine anderen Elemente und Grundstoffe beigemischt wären, als in den reinen Begriff eines Kirchenrathes gehören. Da es mir nun bei dem überall wahrzunehmenden und gar nicht mehr zu umgehenden Treiben und Drängen nach veränderten Staatsverfassungen an der Zeit zu seyn schien, auch über kirchliche Verfassungen sich auszusprechen und auch von anderen Kirchenfreunden gelegenheitlich gethane Aeußerungen zusammenzustellen und zu einem fortlaufenden Ganzen zu vereinigen, so habe ich nicht anstehen mögen, auch mein Scherflein zu Herbeiführung

einer, nach meinen Ansichten zweckmäßigeren, Kirchenverfassung beizutragen und in Gemäßheit zu denselben die unlängst für das Herzogthum Altenburg bekannt gemachte zu beurtheilen. Daß nicht leidige Tadelsucht mich dazu bewogen und nicht schriftstellerische Eitelkeit meine Feder geführet hat, weiß Jeder, der mich genauer kennt. Denn ich habe, nur zerstreut, dasselbe gesagt, ehe an das Altenburgische Grundgesetz auch nur gedacht worden und es gäbe wohl noch andere Gegenstände, an welchen ich mich versuchen könnte und bei deren Verhandlung Ruhm und Ehre zu gewinnen wäre. Reine Ueberzeugung und wahrhaft kirchlicher Patriotismus trieben mich vielmehr und übrigens ist mein Absehen auf das ganze protestantische Kirchenwesen gerichtet, so daß das Altenburgische Grundgesetz auch nicht einmal zur Folie dieser kleinen Schrift gedient hat, sondern bloß als die jüngste Erscheinung am protestantischen Kirchenhimmel zur Erläuterung zugezogen worden ist. Auch werden meine Herren Consistorialen mir das Zeugniß nicht verweigern können, daß ich mich den bestehenden Formen willig füge und als Untergebener das mir Befohlene nach Kräften und treulich ausrichte. Uebrigens fordert das Grundgesetz selbst die Landstände zur Freimüthigkeit auf und wie sehr die Regierung freie schriftstellerische Untersuchungen begünstige, beweisen nicht nur die „Altenburgischen Blätter," sondern auch die gern und willig ertheilte Erlaubniß zum Drucke von Werken, die anderwärts Hindernisse gefunden hatten. Ueberhaupt ist man im Altenburgischen Nichts weniger, als engherzig und die Machthabenden werden, wenn auch

ein Untergeordneter meint, dieß und das könnte anders seyn, dennoch in Staat und Kirche fortregieren, wie sie wollen, können und mögen.

Weit entfernt, zu wähnen, ich hätte in diesem Paar Bogen der Kirche ein neues, ohne Weiteres anzunehmendes, Evangelium geprediget, unterwerfe ich meine Ansicht vielmehr jeder Prüfung, Ein- und Widerrede (um deren Zusendung ich männiglich bitte, da in einem Landstädtchen mir, ungeachtet meiner literarischen Verbindungen, doch nicht Alles zu Gesichte kommt) und werde mich freuen, wenn ich mit Gründen zurechtgewiesen und nur nicht, wie mir früher und noch neuerlich von gewissen ruhmbedürftigen Leuten widerfahren ist, geschimpft werde. Man sieht, ich verlange das Wenigste; aber von unsern After-Lichtfreunden hat man sich allerlei Schlimmes zu gewärtigen. Am Allerwenigsten wolle man aber gegen Einführung eines, auf Presbyterial- und Synodalverfassung gegründeten, Kirchenwesens die Ungeschicktheit mancher Geistlichen und die wahrzunehmende Gleichgiltigkeit und Theilnahmlosigkeit der Gemeinden anführen. So dumm und untüchtig, als Mancher denkt, sind die protestantischen Prediger der jetzigen Zeit wahrhaftig nicht und die Gemeinden, auf welche mancher hochgestellte Städter, der besonders in seine nächsten Umgebungen zu schauen hätte, vornehm herabblickt, fühlen und wissen recht gut, wo es eigentlich fehle. Gebt ihnen nur freien Raum zu ihrer Entwickelung und ihr werdet sehen, wie es, wenn Alles treu und ehrlich in Acht genommen und kein Unkraut unter den Kirchenwaizen gesäet wird, das gemeinsame

kirchliche Leben im Vaterlande gedeihen wird. Wollen sie doch Nichts als Zurückerstattung ihrer ursprünglichen, durch Ungunst der Umstände abhanden gekommenen Rechte.

Als Grundlage des Ganzen und zugleich zum Beweise, daß diese Schrift in meinem Kopfe schon lange fertig war und nur der Zeit zum Niedergeschriebenwerden bedurfte, lass' ich eine, schon früher in den von mir herausgegebenen Jahrbüchern B. 58. St. 1. erschienene, Abhandlung über öffentliches kirchliches Leben vordrucken. Möge das Wahre und Vernunftgemäße darin beherziget werden und emporkommen; ist sie Nichts werth, so gehe sie unter. Verletzen hab' ich nicht wollen; der Sache selbst aber glaubte ich die Sprache ungeschminkter Wahrheit und Ueberzeugung schuldig zu seyn. Die Sprache der Vieldeutigkeit und Unbestimmtheit verbleibe der Diplomatie.

Ronneburg, den 3. Julius 1831.

Der Verfasser.

Inhalt.

Ueber öffentliches kirchliches Leben. . . . . . . S. 1

Ueber die Consistorial-Verfassung im protestantischen Deutschlande. . . . . — 24

Ueber das S. Altenburgische Grundgesetz in Bezug auf die Kirche. . . . . — 56

Verbesserungen.

Kleine Veränderungen der Rechtschreibung und fehlende, oder verdoppelte Buchstaben wolle der gütige Leser sich selbst verbessern, aber

S. 3 Z. 2 v. o. lesen: reformirten
— 35 Z. 4 v. u. l.: Vertagungen
— 57 Z. 2 v. o. l.: voigtei

Ueber öffentliches kirchliches Leben.

Häufig ist von einem öffentlichen kirchlichen Leben in der Christenheit geredet und nicht selten dasselbe von wohldenkenden Männern gewünscht, ja gefordert worden. Näher darüber ausgesprochen hat sich aber meines Wissens Niemand und von mehreren Seiten her wird gefragt, was man denn eigentlich unter demselben verstehen solle. Sei es nun, daß Manche sich wirklich keine klare Vorstellung davon machen können, oder den Mangel daran nur vorschützen, um sich gegen die Sache selbst desto bestimmter erklären zu können, oder in die Vorstellung davon dieses und jenes Ungehörige mischen, so scheint es jeden Falls nicht unnütz, sich über den Gegenstand aus- wenn auch nicht ihn durchzusprechen, als wozu es eines Buches bedürfen würde. In einem Aufsatze dieser Art genügt es schon, eine Sache nach ihrer Möglichkeit und Vernünftigkeit darzustellen. Das Urtheil über die Ausführbarkeit und Wünschenswürdigkeit kann dann füglich Anderen überlassen werden und schon Andeutungen dazu sind für Leser von Kopf und Herzen ziemlich überflüssig. Läßt sich aber die Angemessenheit eines Vorschlages zur Vernunft erweisen, so kann man die Verwirklichung desselben getrost der Zeit und dem guten Willen anheimgeben, und hat sich nicht über den Hohn bange werden zu lassen, mit welchem man die Gedanken wohlmeinender Kirchen- und Religionsfreunde überschüttet. Sind sie Hirngespinnste (commenta), so fin-

den sie ohnehin ihren Untergang. Haben sie aber in sich selbst Halt (Realität) und Gediegenheit, so verdienen sie eher Pflege als Spott und Jedermann weiß, daß hundert und aber hundert Vorschläge und Entwürfe in's Land leerer Träumereien und Phantasiegebilde verwiesen worden sind, welche man späterhin wieder aufnahm und gleichsam in einer zweiten Ausgabe zur Wirklichkeit brachte.

Vor allen Dingen haben wir festzusetzen, was kirchliches Leben heiße. Leben überhaupt ist sich selbst bewegende Thätigkeit. So leben Menschen und Thiere, jene bewußtvoll und frei, diese getrieben durch Instinct. Metaphorisch schreiben wir selbst Flüssen und Gegenständen, welche durch Kunst, oder äußere Ursachen Bewegung erhalten, Leben zu und von einer gewissen Seite aufgefaßt ist sogar der Satz: „Alles in der Natur lebt," ein wahrer und richtiger. Denn Alles in der Natur wirkt in, auf und gegen einander; sie ist ein Reich materialer Kräfte, die sich wechselseitig anziehen und abstoßen und hierdurch die Bildung und Erhaltung des Inbegriffs der Natur möglich machen; sie ist ein organisches, nach bestimmten Gesetzen, deren Ergründung die ewig nicht völlig zu lösende Aufgabe für den forschenden Verstand bleibt, sich fort organisirendes Ganzes. Was wird nun kirchliches Leben seyn? Finden wir Leben in der katholischen Kirche, in welcher Lehre und Ritual stehend geworden und kein Gemeindeglied den Finger anders regen darf, als das andere, wenn es nicht darüber in Bann und Strafe verfallen will? Oder ist wahres Leben in der protestantischen Kirche, in welcher es zwar mitunter bunt und kraus genug herzugehen pflegt, wo aber die Bewegung der Glieder gegen einander schlecht zu einer, den Gesetzen eines organischen und wohl organisirten Ganzen gemäßen, Freiheit stimmt? Am Lebendigsten und Thätigsten haben sich immer noch die reformirten Kirchengemeinden bewiesen, denn unter diesen läßt sich noch die meiste Verbindung und Wechselseitigkeit wahrnehmen und es ist sehr zu wünschen, daß in den Ländern, in welchen die

Union vollzogen worden, die lutherischen Kirchengenossen ihren formirten Brüdern die kirchliche Selbstthätigkeit und Gemeinschaftlichkeit ablernen, durch welche diese sich, ich möchte sagen, auf apostolische Weise auszeichnen und die ehrwürdige Alterthümlichkeit und Einfachheit der ersten christlichen Gemeinden zu bewahren gesucht haben. Kirchliches Leben ist nichts Anderes, als harmonisches Zusammenwirken der Gesammtheit zu Erreichung des durch den Begriff der christlichen Kirche gegebenen Zweckes. Ueber den Zweck der Kirche sind aber, wenn nicht der Praxis, doch der Theorie nach, alle christliche Religionsparteien, oder Confessionen einig. Die Kirche ist die Gemeinde der Gläubigen, nach oder in Gemäßheit zu dem Evangelium Jesu und ihr Zweck gemeinsames Streben der Gemeindeglieder zur Uebung des, das Leben veredelnden, christlichen und in liebender Gemeinschaft thätigen Glaubens. Die Kirche aber, sobald sie aus dem Begriffe in's Leben tritt, kann nicht anders gefaßt und gedacht werden, denn als eine Anstalt, diese aber wieder nicht ohne Veranstaltungen (Institutionen, Gesetze, Kirchencodex). Um aber allgemein geltend gemacht werden zu können, muß die Organisation der Kirche genau dem angegebenen, obgleich nur allgemein gefaßten Zwecke derselben entsprechen. Ist nun dieser die gemeinsame Verbindung Aller zur Auferbauung einer sittlich-guten, gottesfürchtigen Gesinnung und Handlungsweise mittels eines gesunden und reinen, d. i. echt-evangelischen Religionsglaubens, so müssen auch die zu Erreichung dieses Zweckes anzuwendenden Mittel und Anstalten alle Kirchenglieder ohne Ausnahme in Anspruch nehmen und dieselben theils äußerlich, theils innerlich beschäfftigen. Was aber Alle beschäfftigen soll, muß auch Interesse für sie haben, und ihre Thätigkeit und Mitwirkung an- und aufregen.

Und hier, hier offenbart sich das Hauptgebrechen des protestantischen Kirchenwesens. Es mangelt demselben an einer Organisation, deren Gliederung jedem Einzelnen Theil-

nahme einflößte. Mag sie bei dem Einzelnen mehr negativ, oder positiv, mehr thuend oder leidend seyn: es darf dennoch kein Gemeindeglied geben, welches sich nicht angezogen fühlte und nicht auf diese oder jene Weise Gedanken und That auf das Kirchenwesen richtete. Entweder hätte es nämlich unmittelbar dabei zu thun, oder es nähme durch Beziehung der getroffenen Einrichtungen auf sich und Andere daran Theil; entweder träte es handelnd auf und besorgte das ihm übertragene Geschäfft, oder trüge, freiwillig und unaufgefordert sein Scherflein zum Wohle und Bestehen des Ganzen bei, oder, es verhielte sich mehr leidend, nähme aber des Einflusses und der Rückwirkung der ganzen Organisation auf sich und die Gemeinde wahr, fühlte durch diesen Einfluß sich bewogen, zur Erhaltung des ganzen Gebäudes durch Unterwerfung und Hingabe an die tüchtige Einrichtung des K. W. mitzuwirken, und machte sich geschickt, erforderliches Falles selbst in den Organismus der Kirche einzugreifen. Denn dieser soll nicht ein starrer und steifer, für ewige Zeiten fertiger seyn, wie z. B. im Katholicismus, sondern ein lebendiger, beweglicher und der immer fortschreitenden Bildung des Menschengeschlechtes angemessener, ja dieselbe sogar fördernder.

Eine Organisirung der beschriebenen Art ist aber die, vielleicht schwierige, jedoch nicht zu verkennende und nicht abzuweisende Aufgabe für die christliche Kirche ohne Beinamen, statt deren wir vor der Hand immer noch mit unserem guten, als erwiesen vorausgesetzten, Rechte die evangelisch-protestantische in den Sinn nehmen. Das Schwierige derselben ist jedoch bloß scheinbar. Die Kirche darf sich nur in ihren vornehmsten und würdigsten Vertretern, sie darf sich nur in ihren gebildetsten und einsichtsvollsten Gliedern selbst verstehen lernen, und die Gemeindeglieder müssen nur die Kirche nicht als etwas außer ihnen selbst Vorhandenes hinstellen und die Sache ist gemacht. Denn darüber waltet hoffentlich kein Zweifel, daß kein Glied des kirchlichen Vereins bloß figuriren und nicht

bloß die kleine Zahl der Geistlichen fungiren soll, während die übrigen Gemeindegenossen müßig am Kirchenmarkte stehen, oder ihre Mitgliedschaft höchstens durch Kirchen- und Abendmahlgehen beweisen, oder auch sich aller Theilnahme am christlichen Cultus vornehm entschlagen und Anderen es überlassen, die Christengemeinde darzustellen. Auch ist's nicht mit einem bloßen Bekenntnisse, sei es bei der Confirmation, oder bei der Uebernahme eines Amtes abgethan, sondern die Theilnahme am Kirchenwesen muß, ich möchte sagen, ein stehender Artikel im Leben jedes Einzelnen werden uud bleiben; Alle müssen sich um den Organismus desselben wie um ein gemeinsames Panier gern und freudig sammeln. Denn nicht etwas von Willkür, oder von der Minderzahl Ausgegangenes soll die Kirche seyn, sondern ein Band, welches gemeinschaftlich gewoben, auch Alle vom Ersten bis zum Letzten umschlingt. Eben deßhalb kann auch die Form des Kirchenwesens keine andere, als die republicanische seyn, wovor jedoch den Monarchieen nicht bange zu werden braucht. Die Fürsten des protestantischen Deutschlands bleiben oberste Bischöfe der Landeskirche, weil sie es einmal sind. Dieß heißt: sie sind und bleiben Schutzherren und Schirmvoigte derselben (jura advocatiae ecclesiasticae), schalten aber nicht mit päpstlicher Willkür in Gemeindesachen und Gemeinderechten. Die Regentenwürde büßt bei dieser Stellung fürwahr Nichts ein, obgleich es Vielen ganz angenehm gewesen ist, sich als pontifex maximus zu betragen und sich auch als solchen gehuldiget zu sehen. Die christlichen Kaiser hatten aber diese Würde dem Heidenthume abgeborgt und sie auf das Christenthum, dessen Sinn und Geist sie nicht kannten, übergetragen. Im Heidenthume konnte dergleichen Mischlingswürde nicht befremden; im Christenthume, dieser Religion des Geistes und der Vernunft, ist sie untergegangen und nur dort, wo das Christenthum verheidnischt, oder als ein Gegenstand, über dessen Geist und Wesen von der Herrscher- oder einzelner Männer-Gewalt und Einsicht

geboten werden könne, betrachtet wird, kann der Fürst und sein Cabinet den Begriff eines obersten Bischofs so ungebührlich ausdehnen, oder mit seiner Macht und mit seinem Ansehen in die Gerechtsame einer sittlich-kirchlichen, freier Einsicht und fortschreitender Vernunftbildung huldigenden, Verbindung eingreifen wollen. Sein Reich und wär' er der edelste Mensch und der praktisch-beßte Christ, ist und bleibt von dieser Welt. Der Regent der Kirche ist dort Oben und was er derselben verheißen und bis heute erhalten hat, ist Geist, Vernunft, *Λόγος*. Diese und nur diese allein sind Jesu giltige und mit dem erforderlichen Ansehen bekleidete Stellvertreter. Wehe der Kirche, wenns anders wäre, oder würde! Die Geschichte der katholischen (römischen) Kirche gibt uns dieserhalb die gehörige Auskunft und genügende Warnung und mögen Hoftheologen, oder an die Spitze des Kirchenwesens gestellte Staatsbeamte, oder befangene und einseitig urtheilende, wenn auch noch gelehrtere Männer behaupten: der Kirchenhimmel müsse sich von Rechtswegen um die irdische Sonne des Regenten drehen, so werden sie doch wenigstens mich nie dahin bringen, die edle Gottesgabe Vernunft, von welcher mir doch auch mein Theil geworden, unter den blinden Gehorsam ihrer unbegründeten, unerwiesenen und unbeweisbaren Predigt gefangen zu nehmen. Als freier Republicaner — dennoch aber den geltenden Normen und Formen mich fügend, weil ich muß — will ich in der Republik meines Kirchenherrn, des Vernunft- und Freiheitsfreundes und des Feindes aller Willkür und alles Pharisäerthums sterben. Halten Andere es, wie sie wollen und zu können, oder zu müssen glauben: ich bleibe der erkannten Wahrheit und der nach vieljährigen, sehr ernsthaften Studien und Erwägungen gewonnenen Ueberzeugung treu. Ja, gäbe Morgen mein höstverehrter Landesherr eine, der Vernunft und dem Christenthume, welche bei mir völlig parallel gehen, zuwiderlaufende Kirchenordnung an den Tag und wollte, wo Gott für sei! meine Ueberzeugung binden: ich

würde mich der Unterwerfung mehr schämen, als, den Hut in der Hand, des Thürklopfens mit einem „date obolum Belisario.“ Halbe Maßregeln, zu welchen Manche gutmüthig und ohne die Sache zu durchdringen, gerathen haben, sind schlimmer, als gar keine. Mögen Alle, welche, wie zu Zeiten des Interim, sich den hohen und höchsten Staatsbefehlen fügen, sich Befehlen fügen, welche weder auf dem Gebiete der Kirche, noch auf dem der Religion und des Glaubens Etwas gelten können, mögen sie mit sich selbst zu Rathe gehen, wie sie sich's zu verantworten getrauen: ich für meine Person bleibe einfältiglich, d. i. ohne Sophisterei und ohne mich von dem Geschreie einer rebellischen Denkungsart einschüchtern zu lassen, bei dem einfachen Glauben, der Regent allein sei nicht berechtigt, befehlend oder bestimmend in Lehre und Cultus einzuschreiten, sondern dieß sei Angelegenheit der Gesammtgemeinde und gedenke meines Paul Gerhard, Anderer bis in die neuesten Zeiten herab zu geschweigen *).

---

*) Die mit der Regentenwürde verknüpfte Würde eines Kirchenherrn — sie kam geschichtlich aus dem Heidenthume in's Christenthum herüber — konnte, weil diese Verbindung zwei specifisch verschiedener Naturen in Einer Person widervernünftig war, unmöglich fortbestehen. Im Laufe der Zeit nun geschah es, daß die Fürsten — vielleicht der ewigen und noch dazu unschicklichen Reibungen überdrüßig, oder auch im Bewußtseyn des Unrechts, oder auch im Gefühle der Unmöglichkeit, disparate Gegenstände zu einigen — sich des Oberbischofs-Rechtes begaben und die Geistlichen als Vorsteher der Gemeinden schalten ließen. Durch Mißverstand und Unkunde geschah es aber auch, daß die Kirchenkrone auf das Haupt eines sichtbaren Menschen gesetzt und viele Jahrhunderte hindurch nicht bloß auf demselben geduldet, sondern auch die ganze Christenheit überredet ward, es könne gar nicht anders seyn. Wie jedoch das der Vernunft und Gottes Ordnung Widerstrebende nie fortbestehen und sich in die Länge halten kann, so kam es auch hierin mit der besseren Einsicht zum Durchbruche. Die Reformation trat in's Kirchenleben herein und da diese große, aber unruhvolle Zeit der besonnenen Einrichtung

Stehet nun aber der Satz fest: „Die Kirche soll ein lebenvolles Ganzes seyn und jedes einzelne Glied desselben soll sich auf die, dem Zwecke der Kirche entsprechende, Weise darin regen und bewegen:" so bedarf es noch einiger Worte, um, was oben über den Zweck der Kirche angedeutet worden, zu erläutern. Dieser Zweck ist das gemeinschaftliche Streben aller, die Kirchengemeinde bildenden, Glieder zur Verwirklichung der, durch Wort und That von Jesu ausgesprochenen, Idee eines Gottesreiches auf Erden. Hier könnte es nun scheinen, als sei, wie viele ungemein achtbare Männer gewollt, genug und das allein Rechte geschehen, wenn man die Erwachsenen durch die Glocke in die Kirche rufe und ihnen Gottes Wort verkündige und dieses Wort allein soll als das wahrhaft lebendig-machende Agens das geforderte kirchliche Leben erzeugen, fördern, erhalten und in Aller Seelen gießen. Zuverlässig wird es dieß, es wird's aber nur bei denen, die aus innerem, eigenem Antriebe kommen und den Entschluß mit zur Stelle bringen, nicht bloß Hörer, sondern auch Thäter des Wortes zu seyn. Wollen wir uns denn aber nicht auch derer erbarmen, welche aus Unverstand, Rohheit, Leichtsinn, Gleichgiltigkeit und Unglauben davonbleiben? Soll die Kirche, um ihre Aufgabe praktisch zu lösen, nicht auch Diejenigen in das kirchliche Interesse zu ziehen suchen, welche den Sinn für gemeinschaftliches christliches Leben und Zusammenwirken verloren zu haben scheinen? Und

---

und Organisation des Kirchenwesens so wenig günstig war und man froh seyn mußte, nur Jemanden zu haben, welcher die Zügel des Kirchenregimentes faßte und Ansehen, nöthigen Falls aber auch die Macht besaß, sie zu handhaben und die junge, wiedergeborene Kirche zu schützen, so kam die von den Päpsten usurpirte Kirchengewalt in die Hände der weltlichen Fürsten, deren mehrere jedoch in der älteren und neueren Zeit die Linie, ohne Zweifel in der beßten Absicht und in gutem Glauben (bona fide) offenbar überschritten haben.

hier bedarf es weder Dragonaden, noch eigentlicher Strafen, noch auf Volksaberglauben gegründeter Einladungen (Compellationen), als an welchen die päpstliche Kirche so reich ist, sondern eines ganz einfachen psychologischen Processes. Weder durch Ueberredung, noch durch Vorspiegelungen oder Drohungen, noch auch durch physischen Zwang sollen die Menschen zu kirchlichen gemacht werden, sie sollen es aber durch psychologisch-moralische Einwirkung, durch welche die der menschlichen Freiheit und Würde gebührende Achtung keinesweges gefährdet oder verletzt wird. Die Aufgabe, die, glücklicher Weise hin und wieder schon halb gelösete, Aufgabe ist demnach: Veranstaltungen hervorzurufen, durch welche die Theilnahme aller Kirchenglieder an den kirchlichen Angelegenheiten thatsächlich erzielt und gewonnen werden könne, damit der Endzweck, sittliche Veredelung und wahre, sehende Religiosität wo möglich bei Keinem unerreicht bleibe. Nicht von der Einrichtung des Cultus, oder von der Art und Aufeinanderfolge der, bei gottesdienstlichen Feiern vorzunehmenden, Handlungen ist mithin hier die Rede; auch nicht von irgend Etwas, das Innere, oder die Lenkung des Willens der Kirchenglieder unmittelbar Betreffendem und vorzugsweise auf dasselbe Wirkendem: es gilt vielmehr der äußeren, aber das Ganze, Niemanden ausgeschlossen, umfassenden Organisirung der Gemeinden. Wäre diese auf vernunftgemäße Weise vollzogen, so würde der wohlthätige Einfluß derselben auf das sich fortbildende Leben der kirchlichen Gesammtheit sich von selbst ergeben. Zwar ist das äußere kirchliche Leben nicht die ursprüngliche Bedingung des inneren, wie denn im menschlichen Organismus auch das äußere Leben erst vom inneren bedingt wird; aber äußeres und inneres Kirchenleben stehen, wie Materie und Geist, in genauer, nothwendiger und unzertrennlicher Wechselwirkung und wie der Leib die geistigen Verrichtungen bald fördert, bald stört und hemmt, so geschiehet es auch, daß die Art und Weise der äußeren und sichtbaren Kir-

chengemeinschaft den Geist der Kirche entweder lähmt und tödtet, oder der freien Bewegung desselben Vorschub leistet und die Gemeinde hebt und veredelt.

Wie, lautet nun die Frage, wie wäre eine Organisation der Kirchengemeinde im Ganzen und Einzelnen herzustellen, welche kein sich zu derselben bekennendes Mitglied ausschlösse, sondern Alle begriffe und dennoch bloß auf vernunftgemäßen, die christliche Freiheit nicht beeinträchtigenden, sondern vielmehr ehrenden Bedingungen ruhete? Zu erreichen muß sie stehen, denn sie ist eine im Namen und Begriffe der christlichen Kirche gegebene und was nicht übersehen werden darf, von derselben gebotene Aufgabe. Also in Jesu und seiner Kirche Namen getrost dazu geschritten und zwar nicht bloß auf dem Papiere, sondern, dafern die Theorie nichts Vernunftwidriges in sich hält, auch in der Wirklichkeit! Mag es auch noch lange Zeit währen, bis unsere Kirchenherren sich darüber besinnen und, so Gott will, vereinigen: erlaubt muß es doch seyn, seine Ansichten davon öffentlich mitzutheilen und sollten sie auch nur Wenigen zur Kenntniß kommen; Etwas wird doch in den Gemüthern haften und zu seiner Zeit Früchte tragen.

Denken wir uns eine Gemeinde von einigen tausend Seelen, versehen mit den erforderlichen Schulen, diesen Pflanzstätten der Kirche, des Bürgerthums und der höheren wissenschaftlichen Bildung. Sie besitzt die im Verhältnisse zur Volkszahl nöthige Anzahl von Geistlichen. Unter dem Volke aus allen Ständen befinden sich aber ohne Zweifel auch mehrere eben so verehrenswerthe, als ihrer Unbescholtenheit wegen geachtete Männer. Aus der Mitte derselben bildet sich nun, entweder durch Wahl (durch diese am Zweckmäßigsten, weil am Freiesten), oder wenigstens Anfangs durch besondere Verabredung, oder auch durch höheren Orts ertheilten Auftrag und eröffneten „gnädigen Willen,“ ein Verein von Männern, welche als Kirchenkundige und mit dem, was Noth thut, Bekannte Acht ha=

ben, daß dem allgemein anerkannten Zwecke der Kirche nicht entgegenhandelt, sondern derselbe vielmehr an Allen möglichst erreicht werde. Dieses Kirchencollegium, so wollen wir es einstweilen nennen — und ich bitte nur, bei demselben nicht an unsere protestantischen Consistorien zu denken — hat begreiflich je nach der Größezahl und nach den Bedürfnissen der Gemeinde, wieder besondere Abtheilungen, oder es werden, damit keine Suprematie, oder Suzeraineté einreiße, gleich von Vorn herein in den Sprengeln, in welche eine zahlreiche Gemeinde etwa zu theilen wäre, dergleichen Versammlungen oder Vereine angeordnet. Die Obliegenheit solcher Vereine wäre, die ihrer Aufsicht befohlenen Gemeindeglieder freundlich und auf echt-patriarchalische Weise zu einem ehrlichen und des Christen würdigen Lebenswandel zu leiten; sie von Schandthaten und Ausschweifungen ab- und auf die Bahn des sittlich-guten Lebens zurückzuführen; dem Armenwesen vorzustehen und es zu verwalten; Verirrten, sich selbst Betrügenden und Kirche, wie Ordnung und löbliche Sitte Fliehenden Sinn für die und Geschmack an der Mitgliedschaft einer, sich selbst zum Guten erziehenden und gemeinschaftlich dem Besseren zustrebenden, Gesellschaft beizubringen und ohne zu einem Strafgerichte zu sitzen, gleichwohl die Ansprüche der Kirche an die, welche sich zu derselben bekennen, Beßtens zu wahren. Sie hätten die Pflicht auf sich, zu sorgen, daß aus dem, an vielen Orten schier zum Winkelwesen herabgesunkenen, Kirchenwesen ein öffentliches erstehe und nach und nach, wenn nicht Alle — denn räudige Schafe gibt's unter allen Heerden — so doch die Mehrzahl der Gemeindeglieder Theil an den Anstalten nehme, welche die Christenheit zum Emporkommen und zur Erhaltung und Vermehrung eines Gott wohlgefälligen und selbst zum äußerlichen Gedeihen eines Volkes unentbehrlichen Verhaltens getroffen hat. Auf Lebenszeit dürften dergleichen Aelteste (Presbyter), oder Aufseher (Ephoren) nicht angestellt werden, sondern die Wahl müßte sich jedes Jahr, spätestens aller zwei Jahre

erneuern, dennoch aber jedes Mitglied wieder wählbar seyn und mögen gleich die Geistlichen die natürlichen, ich möchte sagen, gebornen Mitglieder dieser Synoden seyn, so möchte es doch auch Fälle geben, in welchen ihre Wahl bedenklich wäre. Mindestens scheint denselben nicht unbedingt der Vorsitz eingeräumt werden zu können. Mitglied ist aber, wo es mit ihm bestellt ist, wie es seyn soll, der Geistliche in der Regel; denn man muß annehmen, daß jeder seines hohen Ehrenpostens Unwürdige ohne Weiteres entfernt und vom Amte gesetzt werde. Auf solche Weise hätten wir eine Presbyterialverfassung ohne Geräusch, eine Verfassung, gegen welche kein christlich Gesinnter etwas Gediegenes einwenden könnte und nur durch Einführung derselben scheint das geforderte öffentliche kirchliche Leben wirklich werden zu können. Daß die Landesregierung dieselbe bestätigen und ihr das Siegel des Ansehens und der Giltigkeit für die Einwohnerschaft aufdrücken müßte, versteht sich nach den vorliegenden Verhältnissen der protestantischen Kirche von selbst. Wo es Consistorien gibt, könnten auch diese dazu ermächtiget werden. Welchen Einfluß aber die Anordnung solcher Presbyterien auf die Ehrwürdigkeit der Geistlichen haben, und in welche Stellung sie zu den Consistorien kommen würden, muß hier unberührt bleiben und eben so wenig ist's am Orte, das Geschäfft der Presbyter im Einzelnen bestimmt zu verzeichnen, oder anzugeben, welche Befugniß sie haben sollen und wie weit sie gehen dürfen.

Wundersam, daß gegen diese, dem Begriffe einer Kirchengemeinde entsprechende, Einrichtung Männer von Geist, Gelehrsamkeit und Scharfsinn sich so eingenommen gezeigt haben. Ein hochgefeierter Dichter und Staatsmann sprach vor etwa sechs Jahren mit mir darüber. Er hörte mich an und der Bescheid war: „gibt doch am Ende Hierarchie." Wie so? Es ist ja allgemeine Volkssache, Sache der einsichtsvollsten, geachtetsten, vielleicht auch bürgerlich einflußreichsten Männer. Aber es blieb beim Bescheide. Wie

mag doch eine Gemeinde in ihrer Freiheit Etwas über sich beschließen können, was offenbares Wehe über sie bringen würde! D. Feuerbach (der Vater) hegte, ich weiß nicht, ob noch heute, gleiche Ansicht und sprach sie in einer eigenen Schrift aus. Freilich hatten Einige die Farben zu einer Kirchenzucht zu grell anfgetragen und ob sie gleich Nichts weniger, als eine päpstliche Hierarchie beabsichtigten, so hatten sie dennoch, wie bei anfänglichen Vorschlägen zu Heilung eines grundschlimmen Uebels nicht gleich das Rechte getroffen wird, Manches gegen sich. Im Laufe der Zeit und nach mannigfachem Besprechen eines Gegenstandes läutern sich aber die Ansichten und schlägt das Untaugliche sich nieder. Herr GS. D. Bretschneider erklärte sich wider alle Kirchenzucht, als etwas mit unsern bürgerlichen Verhältnissen Unverträgliches. Er hatte aber Kirchenzwang und Sittenpolicei schlimmer Art im Sinne, nicht gemeinschaftliche Leitung der Gemüther zu einem gemeinsamen, alle gute Menschen ansprechenden Zwecke. Der selige Hanstein wollte Nichts, als „das Wort," d. i. die Predigt. Wohl, wohl. Sie bleibt die Hauptsache. Aber ich predige nun seit 40 Jahren und das Wort wird in Predigt- und Erbauungsbüchern, wie in Bibeln mit und ohne Glosse an das Volk gebracht und wir sind in der Oeffentlichkeit des kirchlichen Lebens dennoch sichtlich zurückgekommen, wovon, um dessen hier nur beiläufig zu gedenken, der vernachlässigte, oder verkehrt gegebene und nur sogenannte Religionsunterricht in höheren und niederen Schulen einen großen Theil der Schuld tragen mag, schlechter Agenden und Kanzelvorträge nicht zu gedenken. Doch wozu die Anführung dieser und noch mehrerer Stimmen? Ich habe meine eigene zu vertreten und gelingt es mir nicht, derselben den Beifall Urtheilsfähiger zu verschaffen, so mag es bleiben, wie es ist, oder auch noch schlimmer werden. Dixi.

Auf dem Lande hätte eine Einrichtung der beschriebenen Art, dafern man sie nur ernstlich wollte, Nichts gegen sich; denn der Ortsgeistliche und der Protocollführer

(wenn es überall dessen bedürfte) wohl mehrentheils in der Person des Schulmeisters sind da und Altväter, verständige, achtbare und eben so religiös= als kirchlich=gesinnte Nachbarn und Einwohner getraue ich mir in jeder nicht ganz verwilderten Gemeinde zu finden. Wenn nun diese sich alle Monate zusammensetzten, sich über Angelegenheiten der Kirche und Schule besprächen und beriethen, auf Zucht, Anstand und löbliche Sitte Acht hätten, die Leichtsinnigen ermahnten, die Unverständigen über den Werth treues Zusammenwirkens für Sittlichkeit und Gemeinwohl durch Wort und Beispiel belehrten, die Abtrünnigen von ihrer Kirchenscheu und Liederlichkeit entwöhnten und es zu einem öffentlichen Ehrenpuncte zu machen wüßten, ein kirchlicher und zugleich sittlich=guter Mensch, ein Mensch von unbescholtener Aufführung zu seyn: würde dieß nicht wohlthätigen Einfluß auf die Gemeinde haben und müßte eine derartige Einrichtung nothwendig von der einen Seite zu Heuchelei und von der andern zu Spionenwesen und Hierarchie führen? Spott, neckenden Muthwillen und Rohheit dürften die patres conscripti sich freilich nicht anfechten lassen, sie müßten ihr Geschäfft unermüdet und freudiges, getrostes Muthes fortführen und hätten sie sich selbst unter allen Umständen musterhaft und würdig betragen, so würde man nach einem Zeitraume von, ich will nur sagen, fünf Jahren wohl sehen, was für Früchte in einem Lande, in welchem man das geforderte kirchliche Leben ernstlich wollte, der aufgerichtete Baum desselben tragen würde. Schwieriger würde er in Städten von bedeutender Größe zu pflanzen seyn. Aber was hindert denn auch in diesen die Eintheilung der Volksmasse in bestimmte Sprengel? Und wird man nicht in jeder Parochie, selbst an Orten, welche unter die verderbtesten gezählt werden mögen, eben so unbescholtene und wackere, als bereitwillige Männer finden, eine kirchlich= und sittlich=tüchtige Einwohnerschaft zu erzielen? Nur nicht erschlafft und wenn man nicht alsbald Früchte brechen kann, die Sache wieder ruhen und

einschlafen lassen. Selbst die, welche Anfangs Nichts von derselben wissen und hören mögen, weil sie darin einen Eingriff in die menschliche Freiheit d. i. gesetzlose Willkür erblicken, werden zuletzt sich mit dieser Einrichtung versöhnen und sich freuen, daß ein besserer Geist sich in den Gemeinden regt und in denselben heimisch wird. Und wie es öfters zu geschehen pflegt, daß die erbittertsten Feinde unsere treuesten und beßten Freunde werden, so möchte auch wohl hier der Fall eintreten, daß eine zuerst geschmähete Einrichtung nach gehobenem Mißverständnisse von ihnen liebgewonnen und mit Lust und Eifer gepflegt würde. Des gefährlichen Mittels, durch die seit Jahrzehenden verbreiteten Tractätlein Sitte und Sittlichkeit, Kirchlichkeit und Religiosität zu fördern, würde man sich ferner nicht mehr bedienen; zwischen Geistlichen und Gemeinden stellete sich die frühere engere Verbindung nur in erneueter und veredelter Gestalt wieder her und auf übrigens gehörig bebauetem Boden erblühete das schönere christliche Leben, welches die Beßten am Schmerzlichsten vermissen. Nur da, wo ein solches Leben erstanden und hervorgerufen ist, will es mir scheinen, könne auch erst ein, die Gesammtkirche interessirendes und aus ihrem Schooße lebenvoll hervorgehendes Symbolum erwartet werden, wiewohl ich für meine Person keinen sonderlichen Werth auf Abfassung eines solchen Bekenntnißbuches legen kann. Denn nicht nur, daß es vernünftigerweise Nichts weiter seyn und werden könnte, als ein Gradmesser der eben in dieser, oder jener bestimmten Periode herrschenden Ansichten von Gott und göttlichen und kirchlichen Dingen: es würde auch, wie es mit den symbolischen Büchern unserer Kirche seit der Reformation geschehen ist, sehr wahrscheinlich wieder dahin kommen, daß man das sich immerfort organisirende und sich immer von Neuem erzeugende und gestaltende, kirchliche Leben in dergleichen Bekenntnißschriften gebannt zu haben glaubte und dann könnte es wieder drei Jahrhunderte währen, ehe man sich entschlösse, neue, dem Zeitalter

angemessenere zu verfassen. Ekelhafte Streitigkeiten würden sich wiederholen; man würde nicht ermangeln, auf dieselbe zu verpflichten; sie würden auf lange Zeit hinaus für Lehr- und selbst für Glaubensnormen gelten und in die protestantische Kirche träte mit ihnen, nur in einer etwas mildern Form ein, dem Principe nach päpstisch herrschender, Kirchenherr ein. Ueberdieß würde das etwa heute zu fertigende Symbol die Ueberzeugungen der Gesammtkirche doch nur unvollkommen und unvollständig ausdrücken und für sich selbst kein freies Gemeinwesen begründen, sondern genau genommen bloß eine particularistische Kirche an's Licht bringen; denn es kann seiner Natur nach nichts Anderes seyn, als der Wiederhall der gangbaren, von den verständigsten und urtheilsvollsten Männern eines gewissen Zeitalters anerkannten und öffentlich zu Tage gegebenen Ansichten und Ueberzeugungen. Sollte es inzwischen, denn was für Unglaubliches haben wir nicht schon seit Kurzem erlebt, zu einem solchen Symbole kommen, so wird es sich nicht allein mit der Lehre zu befassen haben, sondern, wie es die älteren kirchlichen Confessionen thun, auch auf den Cultus und auf diejenigen Einrichtungen Rücksicht nehmen, welche die Kirche dermalen zur Aufrechterhaltung und Emporbringung, ich möchte sagen, ihres körperlichen Gesundheitszustandes zu treffen für nöthig und heilsam befunden hätte. Das Symbol müßte zugleich der Kirchencodex seyn, in welchem das äußere und innere Leben der Kirche sich als ein sich wechselseitig Durchdringendes abspiegelte. Uebrigens bekenne ich, nicht begreifen zu können, wie ein Allen genügendes und die allgemeine Ueberzeugung der Kirche wirklich und vollständig ausdrückendes Symbolum entworfen werden möge. Mir ist's wahrscheinlich, es werde in Deutschland höchstens bis zu Landeskirchen-Symbolen kommen können. Oder soll das Allgemeine etwa vom Bundestage ausgehen und unter dessen Auctorität abgefaßt und promulgirt werden? Davor bewahre uns der liebe Herre Gott. Wozu auch am Ende das ganze Symbolum?

Bis diesen Augenblick liegt das protestantische Kirchenwesen im Argen, nur hier mehr, dort weniger. Jeder kann so ziemlich machen, was und es halten, wie er will. Hältst du dich kirchlich, so ist's gut; lebst du unkirchlich, so bringt dirs auch keinen Nachtheil. Vielleicht giltst du nur für um so aufgeklärter, mindestens vornehmer, je weniger du dich um die Kirchengemeinschaft kümmerst. Die Staatsgesetze, betreffend die fleischlichen Vergehungen, sind so lax und schlaff, daß man ihnen mindestens keine übermäßige Strenge, am Wenigsten aber Zusammenstimmung mit der vernünftigen und christlichen Sittenlehre Schuld geben kann. Du kannst in wilder Ehe leben: man billiget es zwar nicht, macht aber auch nicht Viel daraus und der Pfarrer in einer Stadt von nur 4 bis 5000 Einwohnern ist mit allen Berichten und in seiner Hand ruhenden Mitteln nicht im Stande, dem Unwesen zu steuern — die weltliche Obrigkeit wohl auch nicht. Taufen lassen die Leute zwar noch, aber mehr um der Gevattern, des Schmaußes und des Eingebindes willen, als weil sie die Wichtigkeit und Herrlichkeit der Handlung begriffen hätten. Trauungen finden Statt und die Paare lassen sich als Junggesellen und Jungfern aufbieten, indeß die junge Frau nächster Tage nach der Hochzeit entbunden wird. Zum Abendmahle kannst du kommen: bleibst du aber davon, so hat's auch Nichts zu bedeuten, du ersparst noch überdieß den Beichtgroschen und kannst ihn vertrinken, oder zu einem kleinen Bedürfnisse verwenden. In die Kirche kannst du gehen, brauchst aber auch Jahre lang nicht hineinzukommen und bleibst dennoch ein Kirchenglied und erhälst überall die christlichen Ehrengebräuche. Confirmirt sollst du werden; bist du aber als untüchtig zurückgewiesen worden und gleichwohl alt und stark genug, anderwärts hinzugehen und dir dein Brod zu verdienen, so läufst du in ein anderherrisches Gebiet, vielleicht auch nur in einen anderen Amtsbezirk, dienst dort als Knecht, oder Magd und kommest etwa nach einem Jahrzehende wieder und bürgerst dich,

weil nach zehn Jahren kein Mensch mehr denkt, du seiest ein Nichtconfirmirter, vielleicht sogar in deinem Geburtsorte ein. Oder man hat vielleicht Confirmationsscheine, ihnen mangelt aber die in's Leben hinein wirkende Kraft und es wird beim Bürgerwerden, beim Aufdingen, bei Vermiethungen, bei Aufgeboten nicht weiter darnach gefragt. In die Schule sollst du gehen und es steht auf Versäumniß, oder Wildaufwachsen für Schulfähige und Aeltern Strafe. Aber wer kann sich genug darum kümmern; die Civilobrigkeit hat mehr zu thun: du kannst wegbleiben und die Schule so schlecht als möglich besuchen, am Ende schlüpfst du doch mit unter die Confirmanden. Alle diesem Unwesen sollten die Consistorien, oder, wills Gott, der weltliche Arm steuern können? Nimmermehr. Gebt Gesetze, so viel ihr wollt: sie werden verspottet; man weiß sich denselben pfiffig zu entziehen; man wartet, bis sie in Vergessenheit gekommen, oder von ihrer Schärfe und Strenge verloren haben und nicht selten werden sie ja von den Oberen und Vorgesetzten selbst umgangen und straflos verletzt. Und nun das häusliche und bürgerliche Leben. Das furchtbar umsichgreifende Branntwein- nicht trinken, sondern saufen; die zur Ungebühr sich häufenden Ehezwiste; die unbändige Liederlichkeit; der bis in die niederen Hütten gedrungene Luxus; die kaum glaubliche und freche Unzucht; das leichtsinnige Schuldenmachen; die nicht bloß durch Nahrungslosigkeit und Stillestand der Gewerbe zerrütteten Wirthschaften, ähnliches Jammers nicht zu gedenken: hier kann weder der Staat, noch die Kirche, wie sie bisher organisirt war, genügend helfen und darum soll das Kirchenwesen anders bestellt werden und Staat und Kirche sollen fein geschwisterlich ineinandergreifen und sich freundlich die Hände bieten. Schaffet ein ordentlich-kirchliches und ein öffentlich-kirchliches Leben, damit die Unkirchlichkeit überhaupt (nicht etwa bloß das Nicht-Kirchen- und Abendmahl-Gehen) dem öffentlichen Mißfallen bloßgestellt werde und ihr werdet nicht nur dem Staate nützliche, tüchtige

und wenigstens äußerlich ehrbare Bürger gewonnen und einer Menge Sünden und Unfertigkeiten die Wurzel abgeschnitten, sondern auch durch Förderung einer sittlich=religiösen Denk= und Handlungsweise euch und den euerer Obhut Anvertraueten eine Stufe in den Himmel gebaut haben.

Von der, mittelst einer zweckmäßigen Einrichtung unseres Kirchenwesens zu erwartenden besseren, ja, allein richtigen Stellung der Geistlichen zu ihren Gemeinden und dieser zu jenen schweige ich. Verkennen wird es aber Niemand, daß das zwischen Beiden Statt findende Verhältniß dann theils erfreulicher, theils segensreicher und heilbringender werden würde. Auch würden dann die Geistlichen nicht mehr bei so verjährten und schämenswerthen Einnahmen gelassen werden, als an welche sie, die ohnehin kümmerlich genug bedachten, in den meisten, wo nicht allen protestantischen Staaten noch bis heute gewiesen sind, ohne welche sie aber auch nicht einmal ihr nothdürftiges Auskommen haben würden. Die Gemeinden würden nach einer hergestellten andern Ordnung der Dinge ihren rechtschaffenen, für ihr ewiges und zeitliches Wohl ernstlich und mit Anstrengung und Aufopferung sorgenden Pfarrer dann ganz anders beurtheilen und schätzen lernen. Es sei erlaubt, einiger solcher schmachvoller Einnahmen hier zu erwähnen. Z e h n t e n. Häufig betrügerisch eingerichtet, er mag in Körnern geschüttet, oder in Natura entrichtet werden (rauher Decem), wobei der Pfarrer, um nicht zur Ungebühr übersetzt zu werden, selbst den Kirchenvoigt machen und abzehnten muß, oder wo er, dafern die Censiten ihn in's Haus bringen, einen bei wohlfeilen Getreidepreisen ganz unverhältnißmäßigen Aufwand hat, des Unstattens nicht zu gedenken, daß gerade die Pfarrwohnung zum Commessationstempel dienen muß. B e i c h t g e l d. Eine aus dem römischen Papstthume in unsere Kirche herübergeschlüpfte, höchst drückende Einnahme, auf deren Abschaffung längst überall hätte Bedacht genommen werden sollen.

An einigen Orten ist's geschehen und mehrere sind auch in den Jahrbüchern rühmlich bezeichnet worden. Aber zu Abstellung solch schreiender Mißbräuche hat man weder Zeit, noch Geld (Fonds), noch kräftigen Willen und schiebt — ich werde bitter — den Geistlichen lieber die unentgeldliche Fertigung von Tabellen zu, oder gibt Verordnungen, deren Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit höchst zweifelhaft und gegen welche sich aus Irrthum, oder zweifelhaftem Urtheile zu verfehlen, mit schwerer Verantwortlichkeit und derben Geldstrafen verknüpft ist. Häuselgeld mag hingehen. Eine Art von Pfarrsteuer, um welche der Geistliche häufig betrogen wird. Opfergeld. Ein unbequemer Name für ein eben so unbequemes Einkommen, an manchen Orten eine wirklich abscheuliche, den Pfarrer tief herabsetzende Einnahme. Würden diese und eine Menge ähnlicher, eben so unwürdiger Pfarreinkünfte bestehen, wenn die Gemeinden in nähere Verbindung mit ihren Seelsorgern gebracht, über ihren Werth und ihre Stellung besser unterrichtet und von dem gäng und gäben Vorurtheile abgebracht würden, ihre Pfarrer äßen für blutwenig Arbeit lauter goldene Früchte aus silbernen Schaalen, oder tränken Nektar und speis'ten Ambrosia? Wahrlich! eine nur halb edle und gründlich gebildete Gemeinde, welche von allen Pfarrgeschäfften genaue Kenntniß hätte und sich um kirchliche Gemeindeangelegenheiten ernstlich kümmerte, würde nicht zu ihrer und ihres Pfarrers Schmach und Schande Einnahmen, wie die beschriebenen, dulden.

Jedoch hinweg von diesen Jämmerlichkeiten des Pfarrlebens! Sie werden mit allen den unglücklichen Verhältnissen, die sich noch zur Stunde zwischen die Gemeinden, wie sie sind und wie sie seyn sollten, lagern, verschwinden, sobald es zu einem öffentlichen kirchlichen Leben gekommen seyn wird. Lasset uns hoffen, meine Brüder, und nicht müde werden, den Eintritt einer vernunftgemäßeren kirchlichen Aera anzuregen. Allerdings macht sich die Sache nicht von selbst und die gesammte protestantische Prediger-

schaft wäre zu bürgerlich=schwach, am Kirchenhimmel die Zeit heraufzuführen, wo mittelst einer wohleingerichteten Presbyterialverfassung die Gemeinden sich selbst wiedergegeben wären und in Vereinigung mit ihren Geistlichen eine Kirche bildeten, deren öffentliches kirchliches Leben man rühmen und zum Muster nehmen könnte. Wohl würden aber die Gemeinden in Verbindung mit ihren Predigern im Stande seyn, sich selbst die geforderte, wenigstens angesprochene Verfassung zu geben, wenn der Sinn dafür in ihnen erwacht wäre. Das Bedürfniß dazu muß ihnen aber erst fühlbar gemacht und jener Sinn angeregt werden; denn bei der eingerissenen und überall sichtbaren Schlaffheit, Lauheit und Gleichgiltigkeit gegen kirchlichen Verband und kirchliches Leben wage ich nicht, zu erwarten, daß eine auch nur kleine, bereits bestehende, Gemeinde aus freier und eigener Bewegung hervorträte und offen das Verlangen äußerte, ihr Kirchenwesen besser geordnet und eine dem Zwecke der Kirche angemessene Einrichtung bei sich eingeführt zu sehen. Daß aber hier und dort die Einwohner, besonders wenn sie einen guten Prediger haben, fleißig die Kirche besuchen und zum Abendmahle gehen, nehme Niemand für einen Beweis, daß sie sich auch eine zweckmäßige Kirchenverfassung wünschten. Unter Hunderten würden vielleicht Neunzig über widerwärtige Beschränkung und Eingriff in ihre Freiheit klagen und nur Wenige würden im Stande seyn, zu begreifen, daß der Mensch nur in einer vernünftigen Verfassung frei und seiner Freiheit bewußtvoll froh werden könne. Die aber, welche dieß fühlen und verstehen, mögen doch ihre Stellung und ihren Einfluß benutzen, um dem Gedanken daran Eingang und Raum zu verschaffen. Hat er das Gemüth einmal ergriffen, so läßt er es nicht wieder los und bei Freiheit unter vernünftigen Gesetzen befindet der Mensch sich besser, als bei schrankenloser Willkür. Dort unterwirft er sich aus innerer Ueberzeugung; hier schwankt er zwischen Entgegengesetztem und weiß nie recht, was er will.

So scheint es demnach, wir müßten auf ein öffentliches kirchliches Leben in einer vernunftgemäßen Verfassung ewige Verzicht leisten. Allein wer kann wissen, wann die Zeit kommen werde, in welcher ein kräftiger äußerer Antrieb die Mehrheit dahin führt, wohin kein Schriftsteller und kein Pfarrherr sie zu bringen hoffen dürfte. Uebrigens wollen wir nicht etwa heroische Mittel, wie Krieg, Revolution und Ueberziehung durch fremde Völker abwarten und nicht die bessere Gestaltung des kirchlichen Lebens der unsichern Zukunft, oder der Macht der Ereignisse überlassen. Wie Minerva aus Jupiters Haupte würde vielmehr die ersehnte Presbyterialverfassung der Kirche hervorspringen, wenn ein erleuchteter und frommer Fürst sich an die Spitze stellete und mit Zuziehung einsichtsvoller Männer, geistlicher und weltlicher, die neue Ordnung in's Leben treten ließe. Wäre sie vor der Hand auch nur in einem kleinen Staate eingeführt, um Nachfolge dürfte uns nicht bange seyn. Vorgemacht will's aber werden und wie die Reformation in einem nicht eben großen Staate, in Sachsen, erblühete, so könnte ja wohl dieser zweite Theil derselben auch daselbst, oder meinetwegen wo sonst, erscheinen. Gerade in einem kleinen Lande könnte Alles genau übersehen werden; gewohnt ist das Volk einmal, alles auf die Landeskirche Bezügliche von dem Regenten durch seine Dikasterien ausgehen zu sehen; ein, seiner mustermäßigen Regierung wegen geliebter und verehrter Fürst dürfte hoffen, die Unterthanen werden, was er ihnen böte, mit Liebe entgegennehmen und er vermöchte die wohl vorbereitete Verfassung wie mit Einem Schlage einzuführen, derselben Kraft und Nachdruck zu geben und sie zu erhalten und zu schützen. Oder wäre es eine schlechte Blume im Kranze fürstlicher Tugenden, wenn einst von dem Kirchenfreunde gerühmt werden könnte: unserem trefflichen Regenten verdankt das Land die allgemeine und erhöhete Theilnahme der Einwohner an Schul- und Kirchenwesen; die edler Sitte, Zucht und Gottes-

furcht entfremdeten Gemüther vereinigte er zu gemeinschaftlicher Sorgfalt für des religiösen Menschen theuerste Interessen; die Gleichgiltigen wendete er dem kirchlichen Verbande wieder zu; brachte in das regellose kirchliche Treiben Ordnung; gestaltete die Willkür in Gehorsam aus freier Ueberzeugung um; theilte Jedem gleichsam seine Rolle zu und hauchte dem hinsterbenden Leibe der Kirche frisches Leben ein. Er hat ein zu Glauben und Liebe, zu Gemeinsinn und brüderlicher Treue veredeltes Volk verlassen: die späten Enkel werden noch seine Asche segnen und erworben hat er sich die schöne menschliche Unsterblichkeit, den ewig nicht verhallenden Nachruhm des Begründers einer, den Bedürfnissen des fortgeschrittenen Zeitalters angemessenen, echt-evangelischen Kirchenverfassung.

Welchen unter Deutschlands hochverehrten Fürsten wird das Gesammtvaterland zuerst als solchen begrüßen! Flüchtige Aufwallungen sind hier nicht an der rechten Stelle, eben so wenig aber auch kurz und gute Verweisung der Sache in's Land der Chimären. Ich fordere ernsthafte Durchdringung des Gedankens und klare Ueberzeugung, damit den Einwendungen und den theils wirklich vorhandenen, theils selbstgeschaffenen Schwierigkeiten fest und muthig möge begegnet werden, dann aber auch Beharrlichkeit und unerschütterliche Verfolgung des deutlich erkannten und besonnen in's Auge gefaßten Zieles.

Ueber die Consistorial-Verfassung im protestantischen Deutschlande.

Allbekannt ist es, daß die, im protestantischen Deutschlande noch heute bestehende, Kirchenverfassung ihren Ursprung der Reformation verdankt. Erscheint sie auch hin und wieder mit Veränderungen und stellen sich auch in diesem und jenem Lande, besonders in denjenigen, in welchen das schweizerische Bekenntniß bei den Regierenden und ganzen Gemeinden Eingang fand, Abweichungen und Verschiedenheiten heraus, so sind diese doch sammt und sonders nur Variationen eines und desselben Thema. Im Ganzen haben wir Deutsche und im Grunde haben alle protestantische Staaten Europa's, statt der vormaligen katholischen Kirchenverfassung, an deren Spitze der Papst in Rom stand und noch heute bei den katholischen Glaubensgenossen steht:

Käsaropapie,

d. i. diejenige Kirchenverfassung, in welcher der jedesmalige Landesregent oberster Bischof ist und durch sein Cabinet, oder durch seine Organe, die Consistorien oder Kirchenräthe, was der Kirche Noth zu thun scheint, anordnet und bestimmt, so daß bei ihm und dem Consistorio das Kirchenregiment und die höchste Kirchengewalt ist.

Dieß konnte, die Geschichte ist dessen Zeuge, auch gar nicht anders kommen. Denn wer hätte, als unsere Kirche sich von der päpstlichen losriß und durch diese kraft- und muthvolle Trennung aus dem Zustande träumerischer Ruhe und des stumpfsinnigen Hinnehmens des Aufgedrungenen und willkürlich Gegebenen in den der freien und mit theilnehmender Liebe, die hier und dort wohl auch in gewaltigen Eifer ausartete, begonnenen und fortgesetzten Bewegung überging, wer hätte da die Zügel glücklicher und fester fassen, wer die junge Kirche kräftiger schirmen, wer die Bewegung sicherer leiten können, als die Fürsten? Zum Theil selbst

wahrhaft religiös, hochsinnig, begeistert für eine vernünftigere Gottesverehrung und rein-evangelische Lehre, stellten sie sich nicht bloß in ihrer Völker Mitte und waren glaubenseifrige Kirchenglieder, sondern stellten sich auch, wie es ihrer Würde geziemte, an ihre Spitze und gestalteten mit Hilfe einsichtsvoller Gottesgelehrten und ihrer vertrauten Räthe, der alten verlassenen gegenüber, die neue Kirche den Bedürfnissen und der Bildung des Zeitalters gemäß. Und das Volk ließ vertrauensvoll sie um so lieber gewähren, da sie zum Theil sich so groß- und edelherzig gezeigt und um der Christenheit das höchste Gut, Denk- und Gewissensfreiheit zu retten, sich vielfach Gefahren des Leibes und Lebens unterzogen hatten. Die Zeitumstände, nicht ungegründete Furcht vor kirchlicher Anarchie (Regierungslosigkeit) und die Stufe der Bildung, auf welcher sich die Massen befanden, drangen die Fürsten nicht weniger zu Ergreifung des Kirchenregimentes, als das eigene gottbegeisterte Herz, das Bewußtseyn des redlichen Willens, zur Befreiung vom langgetragenen Joche mitzuwirken, und das richtige Gefühl, daß, wenn sie das angefangene Werk nicht durchsetzen und die Angelegenheiten nicht ordnen und regeln hälfen, es den verschiedenartigen Bestrebungen niedriger Gestellter noch weit weniger gelingen werde. Mögen, wie denn unter Menschenhänden selbst das Reinste und Herrlichste verunzieret wird, mögen späterhin auch berechnender Eigennutz und das Gelüsten, die bisherige Regierungsgewalt zu erweitern und zu verstärken, sich eingemischt haben: ursprünglich war gleichwohl das Streben und Wirken der Fürsten in der Kirche und für dieselbe höchst ehrenwerth und es läßt sich gar nicht begreifen, wie die protestantische Kirchenverfassung, welche die damalige Zeit beglücken sollte und wirklich beglückt hat, anders, als geschehen, hätte zu Stande kommen können.

Beglückt, rufe ich noch einmal aus, beglückt wurden hierdurch besonders Deutschlands nördliche Provinzen; denn Roms Usurpationen (Beeinträchtigungen und Gewaltmiß-

bräuchen) ward ein Ziel gesetzt und das Kirchenregiment, welches vom Papste so grauenvoll und entsetzlich gehandhabt worden war, kam in andere und würdigere Hände. Großes war geleistet und Großes erstrebt worden. Frei konnte nunmehr der menschliche Geist sich entwickeln; nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung konnte der Mensch den Herrn Himmels und der Erde anbeten; seinen Glauben an Gottes geoffenbartem und richtig ausgelegtem Worte prüfen; dem Irrthume und Aberglauben furchtlos entgegentreten; und bald trieben alle Zweige der menschlichen Erkenntniß und Wissenschaft frische Blätter und Knospen. Froh, das Kirchenregiment größtentheils von hochachtbaren Fürsten gehandhabt zu wissen, kümmerte sich das Volk nicht weiter um die getroffenen und zu treffenden Einrichtungen, nahm, schon von lange her zum Gehorsame gewöhnt, in gutem Glauben hin, was ihm geboten ward und vergaß über der gelungenen Ausrottung alter Mißbräuche die Abwehr sich einschleichender neuer.

Denn nicht nur daß Theologen und angesehene Kirchenlehrer sich es angelegen seyn ließen, die zur Zeit der Reformation gänge Glaubenslehre ständig zu machen und zu der für ewige Zeiten giltigen zu erheben; nicht nur, daß die Fürsten, nach dem Vorgange der byzantinischen Kaiser, sich mit Festsetzung des kirchlichen Lehrbegriffs abmüheten und der protestantischen Gesammtgemeinde eine, ihrem innersten Wesen widerstrebende, Lehr- und Glaubensnorm einhändigten; nicht nur, daß sie die Lehrer der Kirche, ohne Zweifel aus reiner Ueberzeugung von ihrer Wahrheit und unbestreitbaren Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift, an die von ihnen bestätigten Bekenntnisse banden und auf sie verpflichteten: es geschahe auch, daß ihre Geheimräthe, nicht selten im Einverständnisse mit ihren Hofpredigern, ihre Regentenrechte über die Kirche so gewaltig erweiterten, daß den Gemeinden wenig mehr übrigblieb, als stummer Gehorsam und unterthäniges Entgegennehmen. Dieß war auch nicht anders zu erwarten und der Grund dieser Er-

scheinung liegt in den damaligen Zeitumständen. Denn theils kannten die, an die schmählichste Unterwürfigkeit gewöhnten, Gemeinden ihre Rechte nicht, und waren froh, wenigstens einige Erleichterung bekommen zu haben und freier athmen zu können; theils hatten sie zu den Männern, welche sich der Völker so fest und tapfer gegen die Bedrückungen der Päpste angenommen hatten, ein so unbedingtes Vertrauen, daß sie unbedenklich und ohne Widerrede über sich verfügen ließen, überzeugt, daß sie bei der neuen Gestalt der Sachen Nichts zu befahren hätten; theils wollten aber auch die Fürsten selbst zuverlässig Niemandem wehethun, oder die Rechte ihrer Unterthanen beeinträchtigen: sie ahneten vielmehr gar nicht, daß sie Etwas unternehmen könnten, wozu sie nicht von Gottes und ihres Fürstenhutes wegen berechtiget und als Väter des Vaterlandes verbunden wären. Willig ließen die Gemeinden geschehen, was über sie beschlossen ward und was sie auch nicht einmal hätten verhindern können und die Fürsten hatten wohl größtentheils nichts Arges aus ihren Vorschritten: sie hielten sich für geborne Vormünder der Völker in bürgerlicher und geistiger Hinsicht und auch die sie zunächst Umgebenden wußten dieß theils nicht anders, theils würde es ihnen vermessen geschienen haben, ihren Herren und Gebietern nicht zuzuwenden, was sich als res nullius, als herrenloses Eigenthum vorfand.

Schutz und Schirm waren die Regenten der Landesgemeinde schuldig und es ist nicht abzusehen, wohin diese gerathen seyn würde, wenn jene sich ihrer nicht nach Kräften angenommen hätten. Aber aus dieser advocatia ecclesiastica bildete sich im Laufe der Zeit ein System heraus, in seinen Grundzügen dem eben verlassenen nicht unähnlich. Immer fester wurzelte die, durch die Gunst oder Ungunst des Zeitalters gewonnene Meinung, der Fürst sei wie Staatsoberhaupt, so auch Oberhaupt und Herr der Kirche und nicht lange, so stand an der Spitze des protestantischen Kirchenrechtes der Satz: cujus est regio, ejusdem et

religio, zu deutsch: wem das Land, demselben gehört auch die Kirche und diesem allein kommt zu, in letzter Instanz, oder in Kraft des höchsten landesherrlichen Ansehens über Glauben und Lehre, über Kirchenordnung und Verfassung, über Liturgie und Kirchengesetze, über Gemeinden und Geistliche zu verfügen. Mag man auch diesen Grundsatz drehen und wenden und ändern, begrenzen und anpassen (modificiren), wie man wolle; mag man auch den Gemeinden und ihren Lehrern einen gewissen Antheil an dieser Ordnung in der Wirklichkeit, oder dem Scheine nach zugestehen: unverkennbar geht dennoch aus dem ganzen Stande der protestantischen Kirchenangelegenheiten hervor das oben benannte Cäsaropapat, oder der Grundsatz: der Fürst ist in seinem Lande Kirchenherr, oder Papst. Eine Ehre, die sich, wie ich vertraue, in diesen Ausdrücken jeder Regent verbitten und sie mit dem Namen eines obersten Bischofs (summi episcopi) wird vertauscht wissen wollen. Hier handelt sichs aber nicht um Titel und Wort, sondern um die Sache selbst und in der Wirklichkeit lebt durch das gesammte protestantische Europa Cäsaropapie.

Die Fürsten nun umgaben sich, wie im Civil- und Finanzfache mit besonderen Behörden, so in Hinsicht auf Religions- und Kirchenwesen mit eigenthümlich eingerichteten Collegien, Consistorien benannt — eine Benennung, welche jedoch nicht erst zur Zeit der Reformation aufgekommen — und übten durch diese ihre oberbischöfliche Gewalt. Zusammengesetzt waren sie nicht, wie die päpstlichen, aus lauter Cardinälen und Geistlichen, indem die Fürsten wohl begriffen, daß dann eine neue Hierarchie nicht fern seyn würde; aber das Princip der Gleichheit der Mitgliederzahl und der gleichen Stimmberechtigung blieb, wenn es irgendwo geachtet ward, nicht lange vorherrschend. Die weltlichen Beisitzer erhielten bald die Oberhand und gaben den Ausschlag bei den Berathungen; denn nicht nur der Vorsitzende war in der Regel ein Civilist, mehrentheils ein Adeliger, sondern es ward auch die Zahl der weltlichen Assessoren so

vermehrt, daß die Glieder des Collegii aus dem geistlichen Stande die Minderzahl ausmachten und wenigstens überstimmt werden konnten. Daß und wie häufig dieß geschehen, beweisen die Consistorialverhandlungen und Beschlüsse von Jahrhunderten und da die geistlichen Beisitzer nicht immer um- und voraussichtig und rechtskundig genug waren, so geschahe es, daß zuvörderst das Kirchen- und geistliche Gut nicht gehörig beachtet und in Acht genommen und häufig bald dem Staate, bald Stadträthen, fürstlichen Kammern und Privatpersonen überlassen, auf Wiederherstellung aber kein Vorbedacht genommen ward. Es ist nicht zu berechnen und auszusprechen, um wie viel, abgesehen von den, bei der Reformation allein dem Staate, wir wollen nicht untersuchen, mit welchem Rechte? anheimgefallenen, (säcularisirten) Kirchengütern die protestantischen Kirchengemeinden theils durch Fahrlässigkeit, und Unkunde der Geistlichen, theils durch überlegene Rechtskunde, kluge Voraussicht, mitunter auch wohl durch eifersüchtige Mißgunst und freundliches Bedachtnehmen auf Standesgenossen, in Hinsicht auf zeitliches Zubehör gekommen. Unsere Absicht ist jedoch keinesweges, Klagelieder über Verluste des Kirchengutes und über materielle Einbußen anzustimmen, wiewohl am Tage liegt, daß es um die Kirche und ihre Diener besser stehen würde, wenn sie nicht durch ihre Armuth in so mißliche Lage und ungebürliche Abhängigkeit gerathen wären. Dieß also bloß im Vorbeigehen.

Die Consistorien wurden nun die unmittelbaren Organe des Oberbischofs und wenn auch früherhin die Stimme der geistlichen Räthe einiges Gewicht hatte, oder der Vorsitzende ohne ein Zwischenorgan mit dem Regenten in Mittheilung treten konnte: so wurden doch die Höfe im Laufe der Zeit immer vornehmer und die Hofetikette gestattete ferner nicht, dem Fürsten dieß und das durch Räthe, Bei- und Vorsitzende vortragen zu lassen, sondern es ward ein besonderer Geheim- und Cabinets-Rath, auch geheimes Ministerium genannt, als ein Zwischenglied geschaffen,

durch welches alle, dem Landesherrn vor- und unterzulegende, Vorschläge und Anbringen, in sofern sie nicht durch die Consiistorialbehörde selbst erlediget werden konnten, hindurch mußten. Was in größeren Reichen nothwendig war, und was kleinere Staaten sich hätten ersparen können und sollen, ward von diesen nachgeahmt und da dieß große Wesen doch nicht ohne vielfaches Unstatten durchgeführt werden konnte, so trug sich's zu, daß hin und wieder der Vorsitzende in einem Collegio, wenn nicht etwa noch ein Anderer, zugleich Geheimrath, oder Minister ward. Hierdurch aber wurden Unbequemlichkeiten und Folgewidrigkeiten in Menge herbeigeführt. Begreiflicherweise war nämlich der Cultminister, um bei den Angelegenheiten der Kirche stehen zu bleiben, über dem Consistorio; ward er aber, wie nicht selten geschehen, auch Mitglied des Consistorii, so stand er wieder unter sich selbst als geheimem Ministerialrathe. Und hätte dieß auch seyn mögen: das Schlimmste blieb immer, daß das Consistorium, oder der Kirchenrath nun von dem Kirchen- oder Cultminister abhing, welcher in allen die Kirche betreffenden Angelegenheiten von wirklich oder auch nur scheinbar höherem Belange nicht bloß Referent war, sondern, wie ohne Bedenken angenommen werden kann, auch die entscheidende Stimme hatte. Auf diese Weise kamen jedoch die Consistorien, welche man für die, die Kirche wenn nicht vertretende, so doch ihr Wohl besorgende, Behörde anzusehen sich gewöhnt hatte, selbst in eine zweideutige und unbequeme Stellung; die Kirchengemeinde aber ward nun gewissermaßen zwiefach abhängig, einmal vom Consistorio und dann wieder vom Cultminister, so daß es für ein Kirchenglied einen Instanzenzug gab, wie für den Bürger in Rechtssachen bei den Civilgerichten. Und wohl zu merken: im Consistorio, wie im Geheimrathe waren es vorzugsweise Juristen, welche die Kirche befehligten und die Entscheidung in Händen hatten. Nur in wenig Staaten bildeten die Consistorien ein aus lauter Geistlichen bestehendes Collegium und wo der

Regent in der Eigenschaft eines obersten Bischofs noch heute sich ihrer als seiner Organe bedient, um durch sie seine bischöfliche Gewalt zu üben, da erscheinen sie nicht nur als legislative, sondern auch als executive Gewalt, worüber tiefer unten geredet werden wird. Ein Kirchenrath aber mit einer überwiegenden Zahl von Rechtsgelehrten und Civilisten kommt mir vor, wie ein Justizcollegium, in welchem Geistliche die Mehrzahl bilden.

Daß diese Zusammensetzung (Organismus, Construction), der Consistorien weder vor dem Richterstuhle des Verstandes (der Logik), noch der Vernunft Gnade finden kann, begreift sich eben so leicht, als daß die ganze Consistorialverfassung allen denkenden und uneingenommenen Männern ein Anstoß gewesen ist, und nur in Ermangelung einer besseren Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten für gut hat gehalten werden können. Und wenn auch Viele nicht deutlich wußten, aus welchen Gründen ihnen das Consistorialwesen nicht anstand, so war es doch ein geheimes Wehe, das sie befiel, wenn sie der Consistorien gedachten, durch welche alle Rechte der Kirchengemeinden zwar nicht für nichtig erklärt, aber doch den Gemeinden selbst verkümmert, abgenommen und in eine fremde, hohe Hand gelegt wurde. Wollte sich auch Jemand gutmüthig, oder voreingenommen bereden, die Consistorien wären der Kirche Vertreter, wofür sie neuester Zeit haben geltend gemacht werden wollen, so durfte er dennoch der Sache nur auf den Grund sehen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, sie seien bloß ihre Vormünder. — Und was für welche? Selbstgewählte? Mit nichten. Sie waren gegebene, vom Fürsten, ohne die Kirche darum zu begrüßen und ihre Zustimmung einzuholen, berufene und bestellte. Zu Vertretern hat meines Wissens keine Landeskirche sie gewählt; am Wenigsten hätte auch die Wahl nach der bisherigen protestantischen Kirchenverfassung eine freie seyn können. Es bleibt mithin Nichts übrig, als anzunehmen, unsere Consistorialverfassung sei eine der bürgerlichen nach-

gebildete, eine empfangene, aber keine frei gewollte.

Das Ergebniß aus diesem Verhältnisse derselben zur Kirche liegt am Tage. Hohe, gebietende, den Gemeinden fern stehende, das Gemeindeleben oft gar nicht kennende, die Gemeinden um Nichts befragende, die Geistlichen befehligende, zwar nicht aller Rechenschaft entbundene, aber doch willkürlich vorschreibende und verfügende Behörden waren und sind sie; aus Freunden und „Gehilfen ihrer Freude," wie der Apostel das Verhältniß der Geistlichen zu den Gemeinden eben so richtig, als gemüthlich bezeichnet, waren sie Herren derselben geworden; an die Stelle achtungsvoller Liebe und Freundlichkeit mußte nach einem gewöhnlichen psychologischen Processe, oder nach dem Gange, welchen der menschliche Geist zu nehmen pflegt, geheimer Widerwille, Unzufriedenheit, Mißtrauen, Furcht, hin und wieder wohl auch Murren von der einen Seite treten und von der andern Theilnahmlosigkeit, Gleichgiltigkeit und Stumpfsinn. Niemand konnte sich mehr als ein lebendiges Glied des Gemeindekörpers fühlen und die Consistorien selbst konnten gar nicht anders, als, wenn auch nur stillschweigend, den Grundsatz aussprechen: „Die Gemeinden mit ihren Pfarrern sind stimmunfähig, sind Nichts; wir aber Alles. Unsere Einsicht ist die gediegenste und statthafteste, wie unsere Macht und unser Ansehen das fürstlich befestigtste. Wir allein setzen Ziel und Maß, oder normiren die kirchlichen Angelegenheiten." Wo es noch Synoden, oder Presbysterien gab, wurden ihre Beschlüsse entweder nicht beachtet, oder erfuhren doch nicht selten eine Begutachtung, welche einer Nichtigkeitserklärung gleichkam und blieben auch die Consistorien dem Regenten und Cultministter untergeben, welcher ihre Berichte entweder zu den Acten legen, oder zurückgehen lassen, oder verwerfen konnte, so geschahe dieß doch wohl selten genug und gerathen konnte es nicht scheinen, ein Collegium fal-

len zu lassen, dessen der Fürst sich zur Ausübung der an sich genommenen Kirchengewalt bediente. Liebe und Vertrauen vermochten in diesen Verhältnissen nicht zu gedeihen. Standen Gemeinden und Geistliche zu den Consistorien auch nicht, wie Knechte zu den Herren, so waren sie doch die Bevormundeten, die Kirchenräthe die Vormünder und der Fürst und sein Geheimrath der Obervormund. Alles genau wie in der bürgerlichen Gesellschaft, nach deren Gliederung sich die Kirche von jeher hat richten müssen. Dort: Unterthanen, Regierungsbehörden, der Fürst und sein Cabinet; hier: Kirchenglieder, Kirchenregierung durch Consistorien und als Schlußstein des Gebäudes das Cultministerium mit dem Regenten an der Spitze. Ist dieß nicht Käsaropapie? Entspricht diese Verfassung dem Begriffe der Kirche als einer, den Grundsätzen eines religiösen, geistig-freien Vereines gemäß geformten, allen Gliedern desselben zu einem sittlich-guten und gottesfürchtigen Leben nach Kräften behilflichen und zu verhältnißmäßig thätiger Theilnahme auffordernden, Gemeinde? Wie sehr und wie tief die Gemeinden und Landeskirchen unter diesem Begriffe gehalten worden und wie wenig thätiger Antheil ihnen an den der Kirche zuständigen Rechten und Befugnissen vergönnt war, wissen Alle, welchen die Idee eines öffentlichen kirchlichen Lebens in der Seele steht, und nur der ursprünglichen Einrichtung der menschlichen Natur, nur dem nicht zu verleugnenden und abzuweisenden Drange nach gemeinschaftlicher Erstrebung sittlicher und religiöser Zwecke ist es zuzuschreiben, daß das christliche Gemein- und Kirchenwesen sich bis jetzt so so, d. i. nothdürftig erhalten hat. Wie die Kirche aus der republicanischen Form, in welcher allein sie sich frei und glücklich bewegen kann, in die steife Staats- und Consistorialform hineingekommen, ist Allen bekannt, welche in der Geschichte der christlichen Kirchengesellschaftsverfassung keine Fremdlinge geblieben. Was aber, ich möchte sagen, aus den Händen der Gemeinde in die der Consistorien gelegt

worden, läßt sich ermessen, wenn man den Wirkungs- und Geschäftskreis derselben näher in's Auge faßt und sich dann fragt, wie viel, oder wenig davon der Kirche als christlichen Gesammtgemeinde, noch übrig sei. Ja, sie hat es noch; es ist noch das ihrige; noch geschieht Alles in ihrer Mitte, nur mit dem kleinen Unterschiede, daß sie dabei müßige Zuschauerin bleiben und hinnehmen muß, was ihr geboten wird, es mag ihr gefallen, oder nicht; es mag von ihr für nothwendig, oder für aufgedrungen erklärt werden.

Wir gehen nunmehr über zum Wirkungs- und Geschäfskreise der Consistorien und zwar zuerst in Hinsicht auf Landeskirchen, oder auf die innerhalb eines Landesgebietes lebende Gesammtgemeinde. Nicht im Namen und Auftrage der Gemeinde erlassen sie Vorschriften, Verfügungen und Gesetze, nach welchen die Gesammtheit sich richten soll; nicht den allgemeinen Willen derselben sprechen sie darin aus, wie sie doch müßten, wenn sie entweder als Organe, oder als Vertreter der Kirche betrachtet werden wollten: sie stehen vielmehr da wie Befehlshaber und im Namen des Oberbischofs gebietende Herren. Daß sie ihre eigenen, obwohl unter fürstlichem Ansehen bekannt gemachten, im Grunde aber mit fürstlichen Befehlen identischen, Gesetze auch vollziehen, ward schon oben bemerkt. Nur diene hier zur Nachricht, daß ihre Strafgewalt da endet, wo die Criminaljustiz anhebt. Den Verbrecher übergeben sie, sei er weltliches, oder geistliches Standes, wie weiland der Apostel, dem Satan und wie sehr auch die kirchliche Macht zuweilen in das Criminalfach hinüber gespielt hat und wie manchem geistlichen Rathe der früheren Zeit es auch hochwillkommen gewesen wäre, nach Melanchthons Vorgange, Calvins an Servet begangenen Justizmord, wenn nicht zu wiederholen, so doch zur Ehre Gottes und des Kirchenglaubens (in majorem Dei gloriam) zu vertheidigen und wenigstens statt der deminutio capitis (Köpfung) ewige Einkerkerung zu verfügen: so haben sie sich doch sammt und sonders, namentlich in der neuesten Zeit

begnügt, entweder um Geld zu strafen, oder auf Gefängniß und Suspension, bis zur Remotion und Versetzung auf schlechtere (Pönitenz=) Stellen zu erkennen. Wer aber zur Suspension reif ist, ists auch zur Absetzung und die Uebersiedelung in geringer besoldete Stellen ist eigentlich Strafe für die Gemeinde, zu welcher der sich verfehlende Pfarrer kommt. Die Consistorien ordnen ferner im Namen des Fürsten Feiertage an und schreiben deren Begehung (Directorien) vor; sie heben welche auf; fassen Fürbitten und Danksagungen namentlich für fürstliche Personen ab und befehlen deren Verlesung; befehlen die Abkündigung von civil= und policeilichen Verordnungen; führen Agenden und Gesangbücher ein; bestimmen die öffentlichen Kirchengebete, in welchen die jura primarum precum nicht vergessen werden dürfen; setzen die Liturgie fest und was nur immer zur Ordnung des Gottesdienstes, ja, zur Kirchenordnung im weitesten Sinne gehört, geht von ihnen aus und hängt von ihrem Ermessen ab. Man sollte meinen, die Kirchengemeinde müßte auch darum wissen und Gegenstände solcher Art wären, je wichtiger und einflußreicher, um so sorgfältiger mit derselben zu berathen. Es ist aber nicht geschehen und geschieht noch heute nicht: Die Gemeinden haben es so mit hingenommen und die lange Gewohnheit hat sie entweder gleichgiltig dagegen gemacht, oder sie haben es sich gefallen lassen, um nicht in den Verdacht wiederspännstiger und aufrührerischer Untergebenen zu kommen.

Die Consistorialgerechtsamen erstrecken sich aber noch weiter. Die Consistorien beaufsichtigen auch das Kirchenvermögen und das geistliche Gut überhaupt, ja, sie verfügen zuweilen sogar über dasselbe, nicht immer im Sinne der theilhabenden Gemeinden; sie sehen die Verpachtungen ein (controliren) und bestätigen sie; richten über Vertauschungen, Verlegungen und Verträge, namentlich über Vergleiche abgehender und antretender Kirchendiener; unterwerfen ihrer Genehmigung und Aufsicht geistliche Fiscos und Pensionsanstalten; ertheilen gegen

Entrichtung der Gebühr Dispensationen (Erlaubniß zur Ausnahme vom bestehenden Gesetze); lassen förmliche Processe vor ihrem Gerichte führen; ziehen Eheversprüche und Eheirrungen in Verhör und trennen (cassiren) sie, nicht immer nach festen und bestimmten Normen, und sind folglich, wie es denn die Zusammensetzung des ganzen Consistorialkörpers nicht anders mit sich bringt, halb geistliche und halb weltliche Collegien und Gerichte. Kann aber diese Verschmelzung ungleichartiger Rechte und Befugnisse der Kirche selbst heilsam seyn, oder das gewünschte und durch den Begriff der Kirche geforderte, kirchliche Leben dabei gewinnen? Wäre es nicht vielmehr wohlgethan, der Staat nähme für sich, was ihm unwiderredlich gehört und die Consistorien, wenn sie fort bestehen sollen, beschäftigten sich bloß mit rein-kirchlichen Angelegenheiten und mit rein-kirchlicher Polizei? Die Abgrenzung der Staats- und Kirchengewalt ist doch weder unmöglich, denn in mehreren Staaten ist sie bereits versucht worden, noch auch so schwierig, daß sie nicht bei gutem Willen von eben so rechtlichgesinneten, als billigen Männern mit glücklichem Erfolge sollte vorgenommen werden können. Sie wird und muß, Gott allein weiß freilich, zu welcher Zeit? erfolgen und den Consistorialen selbst kann, wenn sie es redlich mit der Kirche meinen, unmöglich an Beibehaltung der zeitherigen Zwittergestalt gelegen seyn.

Da in dem Gange, welchen wir genommen, der kirchlichen Polizei im weitläufigsten Sinne gedacht worden, so darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Polizei, welche den Consistorien bisher als halb Staats- halb kirchlichen Behörden oblag, sich auch auf die Feier der Sonn- und Festtage erstreckte. Aber wie sind all überall die im Namen der Fürsten erlassenen Mandate gehalten worden? Vielen Unterbeamten schien es selbst unbillig, das liebe Volk zu beschränken und zum Theil war ihnen auch wohl, um keinen schlimmeren Grund unterzulegen, der Anlauf um Erlaubniß, die sie nicht ohne Anfrage bei der höheren Behörde ertheilen

konnten, lästig. Da nahmen die Leute sich die Erlaubniß selbst und die Beamten sahen durch die Finger und so mit wurden die Tanzbelustigungen nicht nur häufiger, als zuvor, sondern dauerten auch weit über die gesetzliche Zeit hinaus, oft bis an den hellen Morgen. Doch war dieß nicht das Einzige. Des Sonntags wird im Weichbilde des Schreibers dieses auch bei der schönsten und beständigsten Witterung Gras und Getraide gemäht und eingefahren; die Felder, starrend von Arbeitern, werden mit Kartoffeln belegt, behackt und beärntet; des Sonntags ist Alles, was lebt, losgelassen. Die Tüncher weißen; die Maurer setzen Steine zu Mauern auf; die Zimmerleute sägen und hämmern; die Schuster und Schneider arbeiten; die Pfeifer und Geiger probiren und üben sich und gibts an einem Orte gar noch Schauspieler, so betritt gewiß der zahlreichste Theil besonders des jungen Volkes eher die Breterbude, als die Kirche, anderes Unfugs nicht zu gedenken. Werden denn die Consistorien mit allen auch noch so geschärften Befehlen dieß ändern? Wäre dieß möglich gewesen, so hätte es längst anders seyn und werden müssen, denn an gewaltigen und zahlreichen Gesetzen hat es nicht gemangelt. Weder die Staats-, noch die Consistorialgewalt wird hier durchdringen können. Nur die Gemeinde selbst in Verbindung mit ihren erwählten Stimmführern und Geistlichen, nur der Gesammtwille derselben kann hier steuern und gründlich helfen. Abermals — Presbyterialverfassung!!

Unmittelbarer noch, als auf die Gemeinden, wirken aber die Consistorien auf die Geistlichen, unter welchen die Schullehrer hier mit begriffen werden. Meines Wissens erstreckt sich die Consistorialpflege von den Landschullehrern bis hinauf zu den Gymnasialprofessoren und nur die Universitätslehrer stehen unmittelbar unter dem Geheimrathe der Fürsten. So streng auch neuester Zeit das Urtheil über physische, sittliche und wissenschaftliche Tüchtigkeit Theologie Studirender, oder Schulstellen Ansprechender mit Rechte geworden, so scheint es doch, als wär' in dieser Hinsicht

noch Viel zu wünschen übriggeblieben. Denn wer wüßte nicht, daß nicht Wenige zugelassen worden, welchen die karge Natur sich in diesem und jenem nothwendigen Erforderniſſe versagt hatte! Gesprochen ist über die Nothwendigkeit, schon in der frühen Jugend die Geschicktheit zu einem Kanzelredner, oder auch Schullehrer, welcher zugleich Vorsänger und Organist seyn soll, viel worden, aber bald hat man bedeutende Fehler übersehen, bald in der freundlichen Hoffnung, daß es sich schon noch finden werde, sich vermögen lassen, von der scheinbar barbarischen Strenge abzugehen, bald aber auch, wie es unter dem Monde sich zuträgt, freundschaftlichen und anderen Rücksichten Etwas eingeräumt. Und so haben wir denn noch immer nicht den Normalzustand unseres geistlichen, oder lieber kirchlichen Personals und werden ihn auch, so lange die Sachen stehen, wie jetzt, und so lange noch „Connexionen und Protectionen" gelten, nicht erlangen. Aber annähern soll man sich doch der Idee und dieß ist offenbar hin und wieder geschehen und wird mit Dank erkannt.

Doch zu unserer Sache. Den Consistorien liegt nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung ferner ob, das Urtheil über Tüchtigkeit und Reife (Maturität) und Ausstellung des Zeugnisses darüber; die Prüfung nach zurückgelegten Universitäts- und Seminarienjahren, wobei Einem die Bemerkung nicht entgehen kann, daß die öfteren und gehäuften Prüfungen der Candidaten und Pfarrer theils überflüssig, theils zwecklos erscheinen müssen und für Nichts weiter gelten können, als für — schwerlich sage ich zu viel — unwürdigen Pennalismus, für Schülern gerechtes Beaufsichtigen und für Herausstellung examinatorischer Weisheit, damit der arme Sünder von Pfarrer und Candidaten, welcher aber dort, wohin der Examinator gedenkt, zufälligerweise nicht recht zu Hause ist, in dem Glauben an die Allweisheit der vorgesetzten Behörde bestärkt werde. Recht und so zu examiniren, daß der Mann antworten könne, ist eine große Kunst und setzt nicht nur Klarheit des

Ausdrucks und der Erkenntniß des Prüfenden voraus, sondern auch eine wohlwollende, menschenfreundliche, von sultanischer Härte und zufahrender Sträflichkeit entfernte Gesinnung. Wär' es denn übrigens auch nicht denkbar, daß der zu Prüfende im Ganzen doch den Examinator übersähe und wenn Er an dessen Stelle treten dürfte, ihm einige recht sauere Stunden machen könnte? Und wie? in allen Ständen, namentlich im Civil- und Militärfache kann man nach ein Mal glücklich überstandenem gesetzlichen Examen bis zum Präsidenten, Minister und Generale emporsteigen und nur ein armer Landpfarrer mit 2 und 300 Thlr. Gehalt kann dieses beneidenswerthes Glückes nicht eher theilhaftig werden, als bis er alljährlich nach seiner Zurückkunft von der Universität, je nach der Candidaten Jahreszahl, zehn, wohl auch funfzehn Mal vor dem Collegio geprüft und je nach dem Gutbefinden des Examinators fröhlich, oder betrübt in die Heimath entlassen worden ist? Die Consistorien scheinen vergessen zu haben, warum dergleichen Prüfungen angeordnet wurden. Sie wurden es, weil man sich der Orthodoxie des Candidaten, oder Pfarrers versichern wollte. Man behielt sie aber, nachdem dieser Zweck seine Bedeutung verloren hatte, bei, um die Leute in Odem und Routine, oder im Studiengeleise zu erhalten, machte aber sich und Anderen vergebliche Mühe, indem der faule Knecht sich auf der Pfründe, von welcher er nicht weiter begehrt, oder zu kommen Hoffnung hat, doch nicht um seine Weiterbildung kümmert, der fleißige und von wissenschaftlichem Streben beseelte Mann aber dergleichen Antriebe nicht bedarf. Auch ist mir kein Beispiel bekannt, daß Jemand, welcher das Geforderte nur nothdürftig leistete, wäre zurückgewiesen worden, wenn ich gleich nicht behaupten will, daß ausgemachte Nichtswisser zugelassen, oder befördert worden seien. Uebrigens mangelts auch nicht an Beispielen, daß talentvolle junge Männer, die sich versäumt hatten, zur Erkenntniß kamen und nicht nur Manches nach-, sondern auch ihre Vordermänner und Examinatoren über-

holten. Nach den Prüfungen kommt es an die Berufung und Einführung, bei welcher der Gemeinde ein Schatten von Einfluß durch Abgabe ihrer Zufriedenheitserklärung mit der getroffenen Wahl gestattet ist; doch hat sich hin und wieder das Wahlrecht der Gemeinden erhalten, ein ihnen ursprünglich zustehendes Recht, das aber häufig ausgeartet und gemißbraucht worden ist und einer weisen Ordnung und Leitung allerdings bedarf. Die Berufung geschieht durch einen weltlichen Beamten im Namen des Fürsten, oder des Kirchenpatrons, die Einführung durch einen schon im Amte stehenden Geistlichen, welcher nicht immer nothwendig Superintendent seyn muß, immer aber in Auftrag des Consistorii. Was über Präsentation und Vocation insbesondere durch Vasallen und Rittergutsbesitzer zu sagen wäre, ergibt sich aus dem über das Recht der Kirchengemeinden überhaupt Beigebrachten von selbst. Sie sind unstatthaft, wie die ganze Patrimonialgerichtsbarkeit und stammen aus den Anmaßungen der Feudal- und Erbaristokratie. Nach der Investitur, oder Vorstellung an die Gemeinde und Verweisung derselben an ihren neuen Lehrer geschiehet die Ordination, welche zuweilen dem Ephorus eines Sprengels, gewöhnlich aber dem Generalsuperintendenten oder Bischofe übertragen wird. In manchen Ländern findet nach der Vorstellung des Pfarrers, auch Probe genannt, noch eine besondere Einweisung in das Amt Statt. Die Vocation wird vom Consistorio bestätiget. Eben so bei Schullehrerstellen, nur daß hier die Vorstellung bald durch den Ephorus, bald auch vom Ortspfarrer bewirkt wird. Das Leben und die Amtsführung der Geistlichen wird beaufsichtiget zunächst von den Superintendenten, mancher Orten auch von besonderen Inspectoren, die von Zeit zu Zeit im Lande umherreisen. Die in einigen Ländern von den Ephoren auszustellenden und höheres Ortes einzureichenden Sittenzeugnisse sind wahre Monstruositäten und geben Candidaten und Pfarrer der Willkür und jämmerlichen Rücksichteleien Preis. In

einigen Ländern gibts sogenannte Generalvisitationen, d. i. Visitationen durch den Generalsuperintendenten, oder einen besonders dazu erkornen Consistorialis. Viel zu fruchten scheinen sie nicht und sind auch wohl unnöthig, wenn die Ephoren ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen. Leider! aber ist der Kreis der Superintendenten Etwas eng, obgleich von einer andern Seite her über alle Maßen ins Breite gezogen worden, da sie mit Schreibereien, Tabellen, Berichterstattungen u. s. w. zum Nachtheil ihres Pfarramtes wirklich überladen sind. Die Disciplin der Kirchenbeamten ist vieler Orten streng, oft allzustreng, mindestens auf dem Papiere; doch kann sich eben aus Mangel eines öffentlichen kirchlichen Lebens der Kluge und Schlechte derselben häufig entziehen und ihrer spotten (sie eludiren). Von Consistorien allein gehandhabt, wird sie nie hocherfreuliche Ergebnisse liefern: liegt aber die Controle in den Händen der Gemeinden und verständiger Presbyterien, so möchte sich in Verbindung mit einer Synodalverfassung wohl Manches überflüssig machen und Manches im Kirchen- und Schulwesen sich anders gestalten. Insbesondere würden die öfters vorkommenden Irrungen der Gemeinden mit ihren Geistlichen ihres bitteren und gehässigen Charakters entkleidet werden und die zu Schlichtern und Richtern gesetzten Männer würden wenigstens nicht der Maxime huldigen, daß dem Geistlichen der Gemeinde gegenüber in der Regel Unrecht müsse gegeben werden. Unsere Consistorial-Kirchenpolizei hat ihre große Aufgabe noch keineswegs befriedigend gelöst.

Einen eigenen Abschnitt verdiente die, namentlich in der neuesten Zeit so häufig und mit so viel Gründen und Gegengründen besprochene, Besoldungsweise der Pfarrer und Schullehrer. Zu leugnen ist nicht, daß sich für bestimmte, aus Staatscassen zu beziehende, Besoldung derselben Viel sagen läßt und daß viel Haltbares und Gediegenes dafür gesagt worden ist. Nur würde ich rathen zu müssen glauben, daß bevor der Staat das in liegenden

Gründen geistliche Gut, in wiefern die Verwaltung desselben der Amtsführung nachtheilig werden könnte, übernähme, eine richtige und sichere Abschätzung desselben geschähe; daß der Staat um die Accidenzien nicht kargte; daß er die Naturalbesoldungen nicht einmal für immer feststellte (fixirte) sondern wenigstens den Mittelpreis des Ertrages des Jahrganges ohne Abzug bezahlte und nicht die Sache zu einer Finanzspeculation machte. Nur von keiner Seite ein übereiltes Abkommen! Willkürliche Verfügung der Consistorien über die mit einer bestimmten Stelle verknüpfte Besoldung und etwaige Ueberweisung derselben an eine andere, vielleicht kärglicher ausgestattete, oder zu Gunsten eines, wenn auch noch so würdigen, Mannes ist völlig unstatthaft; denn es verletzt die Rechte der Gemeinde und die ursprüngliche Gründung (Fundirung). Das Accidenzien-Wesen, namentlich Opfer- und Häuselgeld, Beichtpfennig, Leichengebühren und Vergütung für Krankencommunionen müssen aufhören und nur bei, der Voraussetzung nach, freudigen Familienereignissen, wie Taufen, Trauungen und Aufgeboten möge es fortan Fallgebühren geben. — Manche Pfarreien haben neben eigenem Grundbesitze auch Lehen. Was sollen diese dem Geistlichen? Sie abzulösen und dem Staate, es versteht sich, gegen ein vollkommenes Aequivalent, oder dem Jahresertrage nach, nach einem Durchschnitte von wenigstens dreißig Jahren, zu überlassen, scheint überaus rathsam. Da aber dem ganzen Lehnswesen eine Veränderung bevorsteht und Lehen so gut, wie Frohnden und Zehnten werden abgelöst werden können, so wäre vielleicht mit jedem Pflichtigen ein besonderes Abkommen zu treffen und die Kirchfahrt zahlte dem Pfarrer von dem gewonnenen Capitale alljährlich die Zinsen. Es will Viele bedünken, die Consistorien hätten für den Besoldungsstand und für die Besoldungsweise der Geistlichen überall mehr thun können, als geschehen. Verbergen kann man es sich jedoch nicht, daß die Sache große Schwierigkeiten hat, welche, bei Einführung der Presbyterialverfassung, durch die Ge-

meinden selbst leicht würden gehoben werden. Vielleicht lassen sich dann auch Mittel finden, alte, im Dienste der Kirche ergrauete Männer anständig zu versorgen, da bisher die Consistorien, wenn ein bejahrter Mann um Erleichterung nachsuchte, ihm dieselbe aus Mangel eines Pensionsfonds lediglich auf seine eigenen Unkosten gewähren konnten. Wenn übrigens die Pfarrer eines Landes, oder auch nur eines Sprengels unter sich Sterbe- oder Wittwenfiscos, oder Pensionsanstalten errichten, und die Consistorien ziehen die Verwaltung derselben an sich, oder maßen sich die Bestätigung, Regulirung und Controle derselben an, so sind dieß Eingriffe in Privatgerechtsame, welche sie sich durchaus nicht erlauben sollten und welche männlich abzuwehren sind. Hat denn noch je ein Consistorium fehlerhaft angelegte, von ihm aber genehmigte und bestätigte Fiscos, wenn sie zahlungsunfähig geworden waren und eingehen mußten, wiederhergestellt? Den Schaden mußten die Theilhaber selbst tragen. Nun so laßt sie immerhin selbst gewähren und vertheuert ihre unentgeldliche Selbstverwaltung nicht durch aufgedrungene Beaufsichtigung und Rechnungsführung. Dieß schmeckt, wie so manche andere Consistorialjura, bald nach Sportelsucht, bald aber auch nach unstatthafter Hereinziehung von Privatgerechtsamen, und Kinder sind die Geistlichen so wenig, als rechtlose Heloten.

Ueberblickt man nun die ganze Stellung der Consistorien sowohl zu der Kirchengemeinde, als zum Staate und betrachtet den, wenn auch nur in schwachen Umrissen und kurzen Andeutungen erwogenen, Geschäfts- und Wirkungskreis derselben, so fühlt man sich keinesweges versucht, sie zu beneiden, oder in ihre heiligen Hallen einzutreten. Repräsentanten der Kirche und Geistlichkeit sind sie nun einmal nicht und haben es wohl auch nie im Ernste seyn wollen; freie Wahl hat sie auch nicht dazu erkoren und wären sie wahre Vertreter der Kirche gewesen, so würde und müßte es um das Kirchenwesen doch ein Wenig anders

stehen. Gewählt sind sie nicht worden, so viel ist gewiß. Einen stillschweigenden Vertrag voraussetzen und annehmen zu wollen, die Kirche habe durch die That (factisch) eingewilliget, ist aber auch mißlich, denn dieser Vertrag kann auch stillschweigend, oder öffentlich wieder aufgehoben werden und ich möchte wohl den Denker, sei er Laie oder Geistlicher, sehen, welcher heute zur Errichtung eines Consistorii, wie es sich in der Wirklichkeit gebildet hat und darstellt, seine Einwilligung geben könnte. Sie sind allzumal octroyirte Collegien; von oben herab und herein sind sie der Kirche gegeben worden; als einen Ausfluß der Staatsgewalt unter der Firma oberbischöflicher Gerechtsame haben wir sie zu betrachten und so lange sie bestehen, sind sie, wie oben erinnert worden, nichts gewesen, als über Kirche und Geistlichkeit gesetzte Vormünder. Und nicht immer haben sie ihre Mündel mit dem Friedensstabe geweidet, sondern häufig ward der Stab „Wehe" in Anwendung gebracht. Gemeinden und Geistliche wurden als ihre Untergebene und unterthänigen Diener behandelt und forderte der hohe Landes-Kirchenrath nicht unbedingten Gehorsam, wie allerdings selbst neuester Zeit zuweilen geschehen, so war es doch eine Herrischkeit und Befehlslust, welche an das Zeitalter des vierzehnten Ludwig in Frankreich unwillkürlich erinnert, und Niemand wird es übertrieben finden, wenn man den Oberbischof mit dem Generale, das Consistorium mit dessen Stabe und Gemeinde und Geistliche mit der Miliz und ihren Unterofficieren vergleicht. Louis sprach: l'état c'est moi und unsere Consistorien können sprechen: l'église c'est moi. Des Fürsten Geheimrath drückte in seiner Machtvollkommenheit, oder mußte verfassungsmäßig auf das Consistorium drücken, d. h. es befehligen; dieses aber befehligte wieder die Gemeinden, Pfarrer und Schullehrer und so ist das kirchliche Leben kein freies, sondern ein eingeschnürtes geworden und wir haben uns nicht zu verwundern, daß es von der einen Seite so viel gleichgiltige und schlaffe, nur den Namen

christlicher Kirchengenossen führende, Menschen gibt und von der andern so viel Knechtssinn (Servilismus) und Unfreiheit. Letztes besonders unter den Geistlichen, wenn sie gleich wußten, oder doch wissen konnten, daß nicht alles von den Consistorien Ausgehende ein Evangelium war.

Gehorcht muß allerdings werden und wie im bürgerlichen, so muß auch im kirchlichen Gemeinwesen Ordnung Statt finden und eine Behörde vorhanden seyn, welche über diese Ordnung wacht und sie aufrecht erhält. Die Frage ist aber eben, von wem diese Ordnung ausgehen und Wache darüber hätte bestellt werden sollen; die Frage ist ferner: wem diese Wache anzuvertrauen gewesen wäre. Zu verkennen ist's ohne bösen Willen nicht, daß die Uebernahme der kirchlichen Angelegenheiten von den Fürsten und ihren Gewaltigen, d. i. den Cultministern mit oder ohne diesen Namen und den Consistorien zur Zeit der Reformation, ein glückliches Ereigniß war und daß, wie viel menschlich Schwaches auch mit untergelaufen, die Kirche bis heute doch so leidlich, aber wahrlich! auch nur leidlich bestanden und ihr Leben hingefristet hat. Was aber vor 300 Jahren gut war und anging, ist heute vielleicht, oder gewiß? untauglich und die Menschen mögen es aus triftigen Gründen nicht mehr, weil sie sich nicht mehr darein zu finden wissen und weil die öffentliche Meinung — eine wirklich respectable Macht — über dem früheren Zeitalter steht. Ohne ein Todtenvogel zu seyn, kann man wohl sagen, daß die bisher gäng und gäbe Consistorialverfassung sich, wie die Erbaristokratie, ihrem Ende nahe, nur daß Tag und Stunde Niemand weiß, außer dem dort Oben. Dermalen kommen aber die Sachen eben so schnell als ungebeten und deßhalb wäre es wohl von Manchem, der weder sieht, noch glaubt, noch die Zeichen der Zeit begreift, wohlgethan, wenn er, statt das Bessere aufzuhalten, mit Verzichtleistung auf das Althergebrachte sich dem erwachten Zeitgeiste anschlösse und eine Verfassung, welche die Umstände eines früheren Zeitalters eingeführt hatten, mit einer

der Gegenwart und der vernünftigeren Ansicht der Dinge gemäßern vertauschen hälfe.

Der selige Aschenberg wußte in dem mit Synodal- und Presbyterial-Verfassung versehenen Westphalen den Consistorien gar keine Stelle anzuweisen und wer eine vor der Vernunft beständige Verfassung zu entwerfen den Auftrag erhielt, würde auch in einem monarchischen Staate jetzt schwerlich auf den Einfall gerathen, ein Consistorium als Zwischenorgan zu schaffen, da die Entbehrlichkeit desselben von allen Seiten her einleuchten würde. Ohne Consistorien wird die Verwaltung ohne Widerrede wohlfeiler, schneller, dem Begriffe einer selbstständigen Gemeinde, wie er sich in mehreren reformirten Gemeinden, namentlich in der Schweiz, erhalten hat, angemessener. Wozu, wenn auch der Landesfürst oder die Staatsregierung als Oberbischof die Kirchenadvocatie, oder Schutz- und Schirmgerechtigkeit, wie billig, behält, wozu eine solche Zwischenbehörde, eine Behörde, welche nach Art der Landesregierungen gestaltet, zum Ansehen eines hochgebietenden Landescollegii hinaufgeschraubt worden ist und eine Menge Räthe, Secretarien, Canzellisten und Boten in ihrem Gefolge hat? Wäre es denn nicht weit räthlicher, naturgemäßer und die Landesbewohner erleichternder, die Kirchenverwaltung fiele der Kirche selbst und nicht einer ihr fernstehenden und fremden Behörde anheim? Oder wär' es unter der Würde des Landesherrn, in Sachen, die sich für seine Kenntnißnahme und Entscheidung eigenen, die Stimme der Presbyterien und Synoden zu vernehmen, da ja die Consistorien auch Nichts sind, als Synoden? Und hat die Kirche, wozu es früher, oder später doch kommen wird und muß, das ihr ursprünglich gebührende Kirchenregiment durch frei gewählte Glieder aus ihrer Mitte wieder errungen, so gelangen ja ihre Wünsche und Anbringen ohnehin mittelst der Generalsynode vor das Auge der höchsten Landesobrigkeit und haben sich der Genehmigung und Bestätigung zu erfreuen, eben weil sie erklärter

Wille der Gesammtkirche sind. Ich gestehe gern, mir keinen Fall denken zu können, in welchem die Presbyterial-Verfassung nicht die Consistorien auf das Vollkommenste ersetzte und mit dem Ansehen der Consistorien, das neuester Zeit in einige Abnahme gekommen zu seyn scheint, würden gehörig eingerichtete Synoden und Presbyterien es sicher aufnehmen können. Aber wie schwer hält es, sich vom Hergebrachten zu entwöhnen!

Das alte Lied, es sei bei einer anderen Verfassung des protestantischen Kirchenwesens, namentlich bei Synodal- und Presbyterialverfassung, Eingreifen in staatshoheitliche Rechte und Beeinträchtigung der oberbischöflichen Gerechtsame, mit anderen Worten: Hierarchie zu befürchten, wird Niemand anstimmen wollen, welcher von einer Synodal- und Presbyterialverfassung richtige Begriffe hat. Machte man ja auch, die neuesten Erfahrungen geben dessen Zeugniß, den Fürsten weiß, bei einer nicht mehr willkürlichen, sondern durch ein Grundgesetz — das freilich das Ergebniß freier Volksberathung seyn müßte — beschränkten Monarchie sei Thron und Regentenfamilie in Gefahr! Wo, wo, frage ich, sind die Regenten und ihre Familien die Opfer geworden? In constitutionellen, dem allgemeinen Volkswillen entsprechenden Monarchieen, oder in willkürlich beherrschten und in solchen, wo die Constitution von Oben herab kam und etwa von einem Paar Ministern und zugezogenen Beiräthen ausging? Hört denn Niemand auf Geschichte und Erfahrung und will Jeder an sich selbst die Probe machen und sehen, wie weit es mit ihm kommen könne? Doch ich habe hier nicht zu warnen und zu rathen, sondern meine Aufgabe zu verfolgen. — Die Staatsgewalt, in welcher die Volkskraft und der Volkswille sich vereiniget (concentrirt), ist und bleibt jederzeit das primum movens, oder das A und O des Staatslebens. Innerhalb des Staates lebt aber auch die Kirche und es begreift sich, daß diese nicht ohne Berührung mit, und nicht ohne Einfluß von demselben bleiben kann, wie

denn auch die Kirche ihrer Seits auf den Staat und dessen Gestaltung und Einrichtungen einwirkt. Synoden und Presbyterien, aus welchen letzteren jene hervorgehen und aus Kirchengliedern geistliches und weltliches Standes gebildet werden müssen, ersetzen aber nicht nur die Consistorien vollkommen, sondern haben auch den großen Vorzug, daß ein frisches und freudiges kirchliches, alle Gemeindeglieder durchdringendes Leben unter ihnen sicherer und besser gedeihen kann, weil sie in viel näherer und innigerer Berührung mit denselben stehen, als die hohen Staatsbehörden, Consistorien genannt. Gleichwohl scheint es, als könnte diesen im kirchlichen Organismus eine Stelle angewiesen werden und hiermit haben wir uns jetzt zu beschäftigen. Die Sache wird sich kürzlich abthun lassen.

Sind Synoden und Presbyterien eingerichtet, so könnte in einem monarchischen Staate, in welchem die kirchliche Advocatie bei dem Staatsoberhaupte ist und dieses für den Oberbischof anerkannt wird, von welchem alle, nicht zwar Glauben und Lehre, aber alle das äußere Kirchenregiment betreffende, Beschlüsse die Bestätigung erhalten (sanctionirt werden) müssen, das Consistorium, oder Oberconsistorium, weil man einmal an das Daseyn derselben gewöhnt ist, gleichsam das Centralpresbyterium bilden, von welchem aus die besonderen Presbyterial- und Synodal-Verhandlungen begutachtet würden und durch das Consistorialfeuer geläutert an den Regenten gelangten. Dabei wäre aber zu bedingen, daß erstens die Gesetzes Initiative bei der G. S. wäre und der Regent gegen einen Beschluß der Generalsynode kein willkürliches Veto einlegen dürfte; zweitens, daß das Cultministerium und die Cultministerstelle, um die Zwischenorgane nicht ohne Noth zu vervielfältigen, aufhören müßte und drittens, daß diese Centralbehörde, wie etwa die Landesstände von der Landes-Gesammtgemeinde (denn also geziemt sich's in einem, nicht bloß auf dem Papiere constitutionellen Staate), von der Gesammtkirchengemeinde müßte frei gewählt werden können.

Präsi-

Präsidiren würde nicht unschicklich ein fürstlicher Rath; wenigstens müßte ein delegirter Staatsbeamter Beisitzer seyn, damit kein die Staatsgerechtsamen beeinträchtigender Beschluß gefaßt und durchgesetzt werden könnte. Die Mitgliedschaft des Centralpresbyterii, oder Consistorii würde ein Ehrenposten, zu dessen geschickter und unentgeldlicher Bekleidung man kirchlich-gesinnte Patrioten genug zu finden hoffen dürfte. Zu thun hätten sie nicht eben viel und nur nach den beendigten Sitzungen der Generalsynode würde es bedeutende Geschäfte für sie geben. Wie vereinfacht würde hierdurch der Geschäftsgang; wie wohlfeil die Kirchenregierung und kirchliche Rechtspflege; wie sicher und wirksam die Kirchenpolizei als reine Gemeindeangelegenheit; wie in einandergreifend und das ganze kirchliche Gemeinwesen durchdringend Antrag, Gesuch und Vorschlag von der einen und von der andern Seite gemeinschaftliche Berathung, Erwägung und Schlußfassung! Das Sportelwesen hörte auf; ausgeschieden vom Geschäftskreise der Synoden und Presbyterien blieben alle der weltlichen Regierung zu überweisende Rechtshändel; vor ihnen würden keine Processe mehr geführt und von ihnen fortan keine Rechtsbescheide und Erkenntnisse gegeben; die Juristen walteten nicht mehr in der Kirche und diese begehrte Nichts zu seyn, als der zu Erreichung sittlicher und religiöser Zwecke im Staate gebildete Christenverein. Was das Landesschulwesen betrifft, so könnten Staats- und Kirchenregierung freundlich zusammentreten, damit ein wahrhaft christlich civilisirtes Volk erblühete. Die Elementar- und sogenannten Bürgerschulen würden aber am Angemessensten der Aufsicht und Obsorge der Synoden und Presbyterien überlassen; über Lyceen, Gymnasien und Universitäten beriethen jedoch geistliche und weltliche Regierung sich gemeinschaftlich. Genauer in's Einzelne einzugehen, oder einen, sich über alle denkbaren Verhältnisse verbreitenden, Verfassungsentwurf auszuarbeiten, ist nicht unseres Vorhabens: wir wollten bloß den Gedanken an eine vernunftgerechte und wie

es uns bedünkt, zeitgemäße Organisation des protestantischen Kirchenwesens anregen und zeigen, wie sie aus den vorhandenen Elementen (Grundlagen) sich entwickeln lassen und in wiefern das Bestehende mit der neuen Ordnung der Dinge verschmolzen werden möge.

Gleichwohl scheint es aber unerlaßlich, wenn auch nur in kurzen Umrissen, und im allgemeinsten Allgemeinen zu zeigen, wie Presbyterial- und Synodalverfassungen sich ungefähr gestalten könnten und, einem gesunden kirchlichen Sinne gemäß, sich gestalten müßten. Damit aber Niemand meine, der Verfasser gehe von utopischen, nirgends ausführbaren, Grundsätzen aus und wolle das Oberste gewaltsam zum Untersten kehren, so erinnert er ausdrücklich, daß die von ihm ersehnte Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche längst im deutschen Vaterlande vorhanden gewesen ist und nur das Verhältniß derselben zur Landeshoheit nicht bestimmt genug hervorgehoben und herausgesetzt worden war. In Mark, Jülich, Cleve und Berg, wovon sich meines Wissens die sächsischen Herzöge noch heute schreiben, hat diese Verfassung bis in die neuesten Zeiten bestanden und ist von den Regenten des Hauses Brandenburg heilig geachtet worden, bis das unheilvolle, Preußen mit dem Untergange bedrohende, Jahr 1806 eintrat, und, nachdem die französische Obmacht das Kirchenwesen bei aller Schonung der vorgefundenen Verfassung nach ihrem besonderen Schnitte gemodelt hatte, der Zeitpunct erschien, in welchem es für gerathener gehalten ward, die in vorgedachten Ländern bestehende kirchliche Verfassung nur noch dem Namen nach fortwähren zu lassen und das gesammte Kirchenwesen dem Staate so unterzuordnen, daß eine freie Kirchengemeinschaft aufhörte und die Gemeinden sich bloß in dem vorgeschriebenen Geleise zu bewegen hatten. Ein Beginnen, welchem mehrere bedeutende und unbedeutende, sich nennende und ungenannte Schriftsteller die billigende Feder liehen und welchem sie, bald aus Unkunde, bald um dem neuerdings emporgebrachten Territorial- und Episkopal-

systeme sich empfehlend anzuschließen, huldigten. Episkopalgewalt und Aufsichtsrecht, welches man mit dem jure in Sacra und mit der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt vereinerleiete und also die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, oder Advocatie der Regenten zur Ungebühr ausdehnte, wurden nun in einander verschmolzen und jetzt ist freilich nur ein Schatten von der früheren Gewalt und dem Ansehen der Synoden übrig. Selbst die vor nicht gar langer Zeit in Rheinbaiern auflebende Synodalverfassung läßt nicht Viel mehr von sich hören, wie männlich sich auch die Generalsynode genommen und wie Viel sie auch dem Consistorio gegenüber durchzusetzen gewußt hat. Wohl ist bekannt, daß die Staatsgewalt gern Alles, auch das Heilige und die kirchlichen Gemeinderechte unter sich haben, ihre Advocatie auch auf die Kirchenverfassung erstrecken und Alles nach ihrem Gutdünken und Wohlgefallen ordnen möchte und will man gerecht seyn, so muß man auch gestehen, daß die Fürsten und Consistorien manches Gute und Heilsame erwirkt haben, wenn gleich ihr Ermessen mit dem Wunsch' und Willen der Kirchengemeinde nicht immer zusammentraf: aber davon ist nicht die Rede. Es fragt sich vielmehr um der Gesammtgemeinde gutes Recht und dieses soll, wenn es gleich öfters geschehen, nicht in die Hände eines Einzelnen, nicht in die Hände ihres, wenn gleich noch so wohlwollenden, Fürsten und des von ihm abhängigen Consistorii gelegt werden: sie soll ihrer ursprünglichen Gerechtsame, durch selbstgewählte Mitglieder vertreten zu werden, sich nicht begeben.

Nach dieser kurzen Einleitung jedoch zur kurzen Sache, da die Präliminarien bereits geordnet und festgestellet worden.

Zuförderst ist nöthig, Presbyterien zu bilden. Presbyterien aber sind aus geistlichen und weltlichen Kirchengliedern bestehende Körperschaften, welche in dem ihrer Obhut anvertrauten Sprengel zunächst Aufsicht über die Kirchlichkeit, oder über das, dem Begriff eines christlichen

Gemeindegliedes entsprechende, Betragen und Verhalten, sowie über das Gemeinde-Schulwesen führen. Aus dieser allgemeinen Obliegenheit gehet das Recht hervor, in ihren Zusammenkünften sich gemeinschaftlich über die Abhilfe zu berathen, welche bei Verletzungen christlicher Gemeindepflichten nöthig seyn möchte und durch Zusprache, Anmahnungen und Vorstellungen den Verirrten auf den rechten Weg zurückzuführen. Die Presbyterien haben aber weder gesetzgebende, noch ausübende Gewalt, sondern bilden bloß die Kirchenpolizei. Eben deßhalb steht ihnen aber auch das Recht zu, auf äußere kirchliche Ordnung zu sehen, z. B. Stille an Sonn- und Festtagen, namentlich auch Stille in den Umgebungen des Kirchengebäudes während der Gottesverehrungen zu erhalten und Unfug, sowie alles der Ordnung des Gottesdienstes Zuwiderlaufende in der Kirche selbst zu verhüten. Auch gehört für sie die Kenntnißnahme von der äußeren Kirchenökonomie, insbesondere den Baulichkeiten, Ausbesserungen, wie auch Finanz- und Rechnungswesen, jedoch unter Controle der Synoden und ohne alle Widerrede die Armenpflege. Die Wahl der Kirchenältesten oder Presbyteren geschieht frei durch die Gemeinde selbst. Ihr Verhältniß zum Staate würde also zu bestimmen seyn, daß dieser sie anzuerkennen und bei ihren bestätigten Rechten und Befugnissen zu schützen hätte.

Sind bei den Kirchengemeinden einmal Presbyterien eingeführt, so bilden sich gleichsam mit innerer Nothwendigkeit aus denselben heraus Synoden, welche von Sprengelssynoden zu Provinzialsynoden aufsteigen und in der Generalsynode enden. Sie werden nicht etwa aus lauter Geistlichen zusammengesetzt, sondern haben auch Weltliche zu Mitgliedern und am Beßten hat die General-Synode einen Abgeordneten der Landesregierung, oder des Regenten an ihrer Spitze. Es scheint hinlänglich, daß die Synoden sich allvierteljährlich, die Provinzialsynoden alljährlich und die Generalsynoden außer dringenden Fällen aller zwei oder drei Jahre versammeln. Die Presbyterien

haben den Synoden ihre Protokolle mitzutheilen und in ihren Geschäftskreis einschlagende Vorschläge zu thun. Nicht nur über diese aber berathen sich die Synoden, sondern für sie gehört auch Alles, was das innere Wesen der Kirche betrifft, z. B. Katechismen, Gesangbücher, Liturgie, so wie sie überhaupt die erhaltende, verwaltende, und bei der kirchlichen Gesetzgebung die vorschlagende oder die Initiative habende Behörde sind, weßhalb ihnen auch das kirchliche Bau- und Rechnungswesen, die Kirchenökonomie im weitesten Sinne des Wortes, die Besoldungsverleihung, Pensions- und Fiscusanstalten, die Präsentation der in Vorschlag gebrachten Kirchendiener und deren Prüfung, Bestellung und oberste Beaufsichtigung bis zur Entlassung, kurz: die äußere und innere Kirchenpolizei in zweiter Instanz u. s. w. zukommen. Die Generalsynode aber ist überhaupt die höchste kirchliche Auctorität, ihr gebührt das Kirchenregiment und ihr Verhältniß zum Staate würde seyn, daß sie, um den Regenten zu ehren, ihre Beschlüsse demselben zur Bestätigung vorlegte, wogegen dieser der Kirche Schutz und Schirm hätte angedeihen zu lassen. Bei dieser Verfassung bedürfte es im Grunde gar keiner besonderen Vertretung der Kirche auf Land- und Volkstagen, welche es in Zukunft lediglich mit äußeren und inneren, aber eigentlichen Staatsbedürfnissen zu thun haben würden; es bedürfte aber auch keiner vom Fürsten eingesetzten, in seinem Namen die Kirche befehligenden und mit seinem Ansehen bekleideten Consistorien. Laut der Geschichte ist unter den Consistorien das kirchliche Leben eher herabgekommen, als gediehen. Daß aber aus den Ländern, in welchen ehedem die Presbyterial- und Synodalverfassung ohne Consistorien blühete, wenig Leben Förderndes mehr vernommen wird, ist theils der Schlaffheit der Kirchengemeinden zuzuschreiben, die sich unter dem Schutze ihrer Fürsten bürgerlich ruhig, nicht selten glücklich fühlten und es geschehen ließen, daß Ein Stück von ihren Befugnissen nach dem andern in die Hände der Staatsre-

gierung überging; theils rührt es von der Persönlichkeit einiger Fürsten her, welche ihre Theilnahme am Kirchenwesen durch kräftiges Einschreiten beurkunden zu müssen glaubten und die Umstände zur Erweiterung fürstlicher Rechte klug benutzten; theils tragen aber auch die, durch weltliche Staatsbeamte den Fürsten beigebrachten Maximen die Schuld, vermöge deren der Staatsgewalt auch Religion und Kirche unterworfen werden müssen und der schöne Grundsatz: der Herr des Landes ist auch Herr der Kirche.

Wegen der Mittel zur Einrichtung und Erhaltung der Presbyterial- und Synodalverfassung darf man nicht in Verlegenheit seyn. Die Kirchengemeinden haben sie aufzubringen, wenn nicht der Staat, eingedenk, wie viel des Kirchengutes er eingezogen und an sich genommen, auch beizusteuern Lust bezeigen sollte. Bedeutend können die Kosten nicht werden, denn es sind kirchliche Ehrenstellen und die Verwaltung geschieht unentgeldlich, wie sie denn bei Geistlichen, in wiefern diese dabei betheiliget sind, ohnehin an ihre Aemter und Stellen geknüpft ist. Von dem Consistorialbeamtenheere, welches z. B. im preußischen Staate, wie im königlichen und herzoglichen Sachsen, eine ungeheuere Summe kostet, wüßte man fürder Nichts und eine Kirchensteuer zur Erhaltung der gewünschten Verfassung und zu kirchlichen Zwecken überhaupt, würde schwerlich in irgend einem Lande mehr betragen, als die Besoldungen und Sporteln, welche die Consistorien gegenwärtig unter dieser und jener Firma beziehen.

Wollte aber Jemand sagen: die Consistorien leisteten bereits Alles, was man von Synodal- und Presbyterialverfassungen erwarten könne und es sei bei der Consistorialverfassung so fein Alles oben beisammen, dem ist zu erwiedern: mit Nichten. Denn wenn sie gleich alles kirchliche Ansehen in sich vereinigen, so geht ihnen doch die Eigenschaft frei gewählter Vertreter und Vorsteher der Kirche ab; so ermangeln sie doch der Uebereinstimmung mit der ursprünglichen christlichen, selbst in der Bibel nachzu-

weisenden, Verfassung der Kirche; so sind sie doch dem republicanischen Geiste entgegen, welcher sogar in Monarchieen in der Kirche walten soll; so stehen sie doch dem Volke viel zu fern; so widerstreben sie doch in ihrer staatlichen Eigenschaft den Grundsätzen, von welchen die Christengemeinde nicht abgehen darf und soll; so sind und bleiben sie doch ein Ausfluß des Käsaropapismus; so hat doch ihrem Schalten und Walten der gesunde Sinn der Kirchengenossen nie wahre und theilnehmende Freude abgewonnen. Am Allerwenigsten konnten die Geistlichen sich mit diesen gebietenden Collegien befreunden und den Gemeinden ward es wunderlich zu Muthe, wenn sie sich über die Urgerechtsamen einer Gemeinde besannen und nachdem sie dieselben begriffen hatten, sich dennoch als Unmündige sollten behandeln lassen. Der Mensch läßt sich Viel bieten, aber einmal erwacht und zur Erkenntniß gekommen erträgt er auch nur mit Unstatten die, ihm wider Willen und Neigung, wenn auch mit noch so viel Wohlmeinen aufgedrungene, Stellung.

Da nun die Stimmen für Um- und Andersgestaltung unseres Kirchenwesens neuer und neuester Zeit immer lauter geworden sind und mehrere Staaten in ihren Verfassungsurkunden auf dieselbe mehr oder weniger dankenswerthe Rücksichten genommen haben, so wollen wir die letzterschienene, das „Grundgesetz für das Herzogthum Altenburg" in Hinsicht auf die vierte Abtheilung „Kirchen und Schulen. Fromme Stiftungen." ohne uns auf den übrigen Inhalt einzulassen und dessen Werth bestimmen zu wollen, einer Prüfung unterwerfen.

Ueber das S. Altenburgische Grundgesetz in Bezug auf die Kirche.

Erster Abschnitt.

Von der Landeskirche und anderen Bekenntnissen der christlichen Religion.

§. 128. Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes. §. 129. Die Bekenner anderer christlichen Particularkirchen genießen den Schutz des Staates und die freie Ausübung ihres Glaubens vorbehältlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche. Kein Glaubensbekenntniß entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat, oder gegen die Gemeinde des Wohnortes.

Würde nicht der Ausdruck: „freie Ausübung ihres Glaubens,“ sonst Religionsexercitium genannt, bequemer mit dem: „unbehinderte Einrichtung und Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten in Gemäßheit zu ihrem Bekenntnisse“ vertauscht worden seyn?

Zweiter Abschnitt.

Der Herzog als Kirchen- und Staatsregent.

§. 130. An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-protestantische Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat. Sollte der Regent sein Glaubensbekenntniß ändern, so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischem Ministerio, welches aus mehr als zwei Gliedern besteht, übertragen.

Vortrefflich, daß der nach willkürlicher Herrschergewalt und Machtvollkommenheit schmeckende Ausdruck: „Kirchen-

regent" durch Beschränkung auf die Schutz- und Schirmvoigte gemildert worden ist. Aber mit dieser Beschränkung steht auch der Landesregent an der Spitze jedes Bekenntnisses, selbst wenn es eine Moschee in seinem Lande gäbe. Nur werde die Oberaufsicht nicht über die Kirchenlehre erstreckt, sonst stehen wir in Gefahr, eine neue Kirchenorthodoxie zu erhalten, da dem Regenten doch Nichts weiter zukommt, als die Sorge, daß aus keiner Lehre, sei sie nun die des protestantischen, oder römischen, oder was immer für eines Bekenntnisses, Nachtheil für den Staatszweck entspringe. Eine stereotypirte Kirchenlehre wär' übrigens doch nur ein unprotestantischer Hemmschuh und widerspräche den Grundsätzen, zu welchen sich die protestantischen Fürsten im Grunde immer bekannt haben, wenn auch hin und wieder verunglückte Versuche gemacht wurden, die Lehre zu uniformiren.

§. 131. Alle kirchlichen Gesetze ergehen in seinem Namen und bedürfen seiner Bestätigung.

Hier entsteht die wichtige Frage: wer die Gesetzesvorschläge zu machen habe, oder wem die Initiative zustehe? Dem Regenten? Nein! Denn dieß widerspräche dem Begriffe des Staatsoberhauptes, welches bloß zu genehmigen und zu bestätigen hat. Den Consistorien? Auch nicht, denn diese sind Werkzeuge, oder Organe, welche der Fürst selbst eingesetzt hat und zwischen welchen und den Fürsten eine, die Kirchengemeinde nach Vernunftprincipien beeinträchtigende, Abhängigkeits-Verbindung Statt findet. Die Initiative gehört offenbar der freigewählten Generalsynode und der Fürst hat das Gesetz zu bestätigen und unter seinem Ansehen verkündigen zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Von der Kirchengewalt.

§. 132. Sie gründet sich auf die Lehren der heiligen Schrift, auf die Grundsätze der evan-

gelisch-protestantischen Kirche und auf die bestehenden Landesgesetze.

Hier vermißt man ungern den Begriff der Kirchengewalt und die Angabe ihres Umfanges, wie ihrer Grenzen. Beschränkt nach §. 130 das Recht des Regenten — und weiter, als das Recht darf die Gewalt doch nicht gehen — sich auf die kirchliche Advocatie, so kann man nur bedauern, in diesem ganzen Abschnitte das Bestimmte durch das Unbestimmte bis hinauf zum Unbestimmbaren erweitert zu sehen. Schade übrigens, daß in diesem §. die Stellen der heil. Schrift nicht angegeben worden sind, da man sich über die Aufsuchung derselben wirklich in Verlegenheit befindet. Eben so wenig trifftig erscheint aber auch die Ableitung der Kirchengewalt aus den bestehenden Landesgesetzen, welche ja nicht immer nach Grundsätzen verfaßt werden, sondern häufig Ergebnisse der Umstände sind. Das einzig durchgreifende Moment bleiben daher immer die, aus dem Begriffe der protestantischen Kirche selbst abzuleitenden Grundsätze. In diesen aber verlautet weder Etwas von der dem Regenten zuständigen, noch von der, den Consistorien durch ihn übertragenen, obersten Kirchengewalt.

§. 133. Ausgeübt wird sie zum Theil unter Mitwirkung von Vertretern der Landeskirche, zum Theil unter der oberen Leitung und Auctorität des Landesherrn durch das Consistorium. Insbesondere ist Letzteres der Fall bei der vollziehenden Kirchengewalt, oder der Kirchenregierung. §. 134. Die Gegenstände der Kirchengewalt, bei denen eine Mitwirkung von Vertretern der Kirche nothwendig ist, sind die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung und Bestimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff und die

allgemeine Kirchenverfassung, erstere, soweit sie nach den Grundsätzen der evangelisch-protestantischen Kirche überhaupt zulässig sind.

Diese Partie ist Etwas unklar gehalten und über dem ganzen Abschnitte schwebt ein gewisses Helldunkel. Was heißt „zum Theil unter Mitwirkung von Vertretern?" Wer sind diese? Sind sie freigewählte, oder gegebene? Welche Rechte stehen denselben dem Consistorio und dem Landesherrn gegenüber zu? Kann diejenige Auctorität, welcher nach bisher geltend gewesener Verfassung die öffentliche Gottesverehrung und Kirchenverfassung zu ordnen zustehet (jus liturgicum), auch den Lehrbegriff feststellen? Kann dieß überhaupt durch eine andere Auctorität geschehen, als durch die Gesammtgemeinde und deren Lehrer? Ist nicht jeder von der weltlichen Macht bestätigte und stetig oder stabil gemachte Lehrbegriff eine Satyre auf den menschlichen, in stetem Fortschreiten begriffenen Geist, daß ich nicht sage, ein, wenn auch unvorsetzlicher, Eingriff in die Majestätsrechte des Herrn im Himmel, welcher dem Menschen den Trieb einpflanzte, immer weiter und höher zu streben? Gewinnt es aber gleich das Ansehen, als sollten nach den drei folgenden §§. die Synoden so eine Art von Vertretern vorstellen, so ist man doch genöthiget, diese Hoffnung aufzugeben, wenn man die §§. selbst näher beleuchtet. Sie lauten also.

§. 135. Verordnungen dieser Art (§. 134.) werden durch mündliche, oder schriftliche Berathungen in Synoden vorbereitet. Die Generalsynode besteht aus den Räthen des Consistoriums, den Superintendenten, den Localadjuncten und einigen von den Superintendenten und Localadjuncten jeder Ephorie aus den Gliedern derselben gewählten, Geistlichen des Herzogthums. Den Vorsitz führt der Präsident des Consistoriums.

Specialsynoden werden gebildet durch den Superintendenten jeder Ephorie, die Localadjuncte und einige Geistliche der Ephorie. Sie dienen, um in den Fällen schriftlicher Verhandlung die dann erforderten Gutachten nach den einzelnen Ephorieen zu vermitteln und dem Consistorio vorzulegen. §. 136. Synoden versammeln sich nur mit Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn und auf Berufung des Consistoriums. Die Kosten der Synoden werden unter möglichster Beschränkung derselben aus der Landescasse bestritten. §. 137. Soll ein Gegenstand der im §. 134. bezeichneten Art zur Gesetzgebung vorbereitet werden, so wird zuerst das Gutachten der Synode eingeholt, welches sich bei mündlichen Berathungen aus der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalsynode und bei schriftlichen aus der Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder der Generalsynoden und des Consistoriums ergibt. Dasselbe wird dem Landesherrn vom Consistorio vorgelegt und von ihm im Falle seines Einverständnisses, auch der Landschaft zum Anrathe mitgetheilt. Erklärt sich die Synode und die Landschaft zustimmend für den Gesetzesentwurf, so kann das Gesetz erlassen werden und ist bindend für alle Mitglieder der Landeskirche.

Worte, die Viel zu geben scheinen, aber Wenig gewähren. Vorbereitet also werden durch die Synoden die in §. 134. angedeuteten Gegenstände. Nur vorbereitet? Und die Synoden bis hinauf zur Generalsynode erhalten diese

Gegenstände erst vom Consistorio mitgetheilt und dürfen sich nur auf gnädigen Befehl versammeln? Die Generalsynode besteht aus den Consistorialräthen, und so einem Paar supernumerärer Superintendenten und Pfarrer, welche sammt und sonders nicht neben, sondern unter dem Consistorio stehen? Wird hierdurch nicht die ganze Generalsynode illusorisch? Specialsynoden — einflußlos und so gestellt, daß sie, wie die Generalsynoden auch, lediglich dem Videtur des Consistorii verfallen. Nicht dem Consistorio sollten die Specialsynoden ihre Verhandlungen und Gutachten vorlegen müssen, sondern der Generalsynode und die Beschlüsse dieser müßte der Landesherr bestätigen, indem der von ihm zu derselben abgeordnete Rath, oder Präsident ohne Zweifel gewacht haben wird, daß das Staatswohl nicht durch die Synodalbeschlüsse beeinträchtiget werde. Uebrigens ist die Zusammensetzung der Synoden mindestens unbequem und stimmt durchaus nicht zur Idee einer, aus der Presbyterialverfassung hervorgegangenen Kirchensynode. Zu dieser gehören außer den Geistlichen nicht bloß hohe Collegienräthe des Regenten, sondern auch andere schlichte, verständige, gebildete und freigewählte Gemeindeglieder; daher es fast scheinen will, als sei die Idee einer Presbyterial- und Synodalverfassung der Kirche nicht recht und nicht rein aufgefaßt worden. Die in §. 136. angegebenen Beschränkungen der Synodalversammlungen entsprechen dem Zwecke derselben durchaus nicht. Sie werden, wenn sie sich etwa beigehen lassen, Gedanken auf die Bahn zu bringen und Vorschläge zu thun, welche dem Ansehen der Consistorien, oder der fürstlichen Auctorität in Kirchensachen Etwas zu entziehen scheinen, oft länger als lange auf ihre Einberufung warten müssen und man möchte wünschen, daß die Berathung freier Männer nicht unter Controle gestellt, wohl aber Zeit und Stunde ihres Eintrittes in's Leben bestimmt worden wäre. Wozu bedarf es auch der Synoden, da das Consistorium doch Alles in Allem bleibt und im Einklange mit dem geistlichen Ministerialrathe, oder

dem Cultminister, wenn er auch nicht diesen Titel führt, Kirchen-Ordnung, Verfassung und Gewalt in Händen behält? Daß übrigens die Landescasse den Synodalmännern wenig, oder nur spärliche Auslösung geben werde, glaubt Jeder gern. Aber warum auch aus der Landes- (Steuer? Kammer?) Casse? Kirchliche Bedürfnisse sollen von der Kirchengemeinde als solcher bestritten werden. Nur erst eine allgemeine Kirchensteuer, dann wird sich mancher Uebelstand heben lassen. Da Berathung und Abstimmung in der Generalsynode mündlich geschieht, so werden die zu verhandelnden Gegenstände hoffentlich nicht wie aus dem Stegreife von dem Vorsitzenden vorgelegt, sondern den Mitgliedern mehrere Tage vor der Sitzung zur besonnenen Ueberlegung mitgetheilt werden. Oder soll der Präsident das Recht haben, einen ausgearbeiteten Vortrag zu halten, während die Einberufenen sich hurtig und geschwind in der Sitzung mündlich erklären müssen?

Was nun den §. 137 betrifft, so ist die Vorbereitung eines kirchlichen Statutes hinlänglich erschwert, denn der Weg ist eben so lang, als steil und dornig und um die Wahrheit zu sagen, gewaltig langweilig. Erst Berufung der Synoden, dann Berathungen, dann unterthänige Mittheilung an das Consistorium, dann Berichtserstattung an den Oberbischof, dann Berathung mit den Landständen, unter welchen sich vielleicht keine einzige Kirchenintelligenz befindet, und nun erst kann, sage: kann das Gesetz erlassen werden, wohl zu merken, wenn nicht der Kirchenregent auf Anrath seiner Minister sein Veto einlegt. Soll ein dergleichen durch nicht wenig Instanzen hindurchgezogenes Gesetz sich vielleicht auch auf den Lehrbegriff erstrecken? Hoffentlich nicht. Aber die Möglichkeit zu einer statutarischen Kirchenlehre ist in diesem Grundgesetze gegeben. Und wenn nun die Generalsynode von einem Woellnerus redivivus präsidirt wird und der Generalsuperintendent in des verstorbenen Götze in Hamburg Fußtapfen, oder in die eines Neuevangelischen in Roth, oder Berlin tritt, oder

ein Mystiker, Pietist, Symbolzwänger u. s. w. ist: wie stehts um Kirche und Vaterland? Warum Alles so schwebend, so unsicher gehalten und gestellt, da das bestimmte Bessere so nahe liegt und, dafern man sich nur aus seiner gewohnten Weise herausbegeben wollte, so wohlfeil und auf so viel kürzerem Wege zu erhalten wäre!

Die Kirchengewalt wird ferner ausgeübt durch das Consistorium. §. 138. Die Befugnisse der Kirchengewalt, welche vom Consistorio entweder unmittelbar auftragsweise verwaltet, oder zur landesherrlichen Entscheidung und Bestätigung vorbereitet werden, sind: a) das Recht, die Lehrer und Diener der Kirchen und Schulen zu berufen, sie in Ansehung ihrer Lehre und ihres Wandels zu beaufsichtigen und sie zu enturlauben; b) die Mitglieder der Kirche zur Befolgung der Pflichten gegen die Kirche und Schule anzuhalten; c) die Handhabung der bestehenden Vorschriften über den Gottesdienst und die Schuleinrichtungen und die Besorgung der Verlöbniß-, Ehe- und Begräbniß-Sachen; d) die Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schuldiener und Kirchen- und Schulgüter und deren Gerechtsame; e) das Recht zur Erläuterung und Erneuerung der bestehenden organischen Gesetze Verordnungen zu erlassen und f) was sonst nach der bestehenden Kirchenverfassung dahin zu rechnen ist.

Es liegt am Tage, daß a, b und c den Presbyterien und Synoden zufallen, Ehesachen hingegen, dafern es Scheidung gilt, hinwegzuweisen sind. Eigentliche Gerichtsbarkeit soll weder ein Consistorium, noch ein Pfarrer haben und Processe dürfen vor ihnen nicht geführt werden. E und f

aber können eben so füglich von den Presbyterien vorbereitet und von der Generalsynode ausgeübt werden, als gegenwärtig vom Consistorio.

§. 139. Das Consistorium besteht aus einigen geistlichen und einigen weltlichen Räthen und ist der Landeskirche und dem an deren Spitze stehenden Landesherrn verantwortlich.

Das Verhältniß der geistlichen Räthe zu den weltlichen ist nicht angegeben, wiewohl zu wünschen wäre, es fände wenigstens kein Mißverhältniß Statt. — Der Landeskirche sind die Consistorien verantwortlich? Ei wohl. Aber wo ist denn der Gerichtshof, vor welchem sie belangt werden könnten? Vor dem Fürsten? Aber sie sind ja, der Praxis nach, nur die Vollzieher seiner Befehle, oder vielmehr: sie legen ihm die Kirchensachen erst unter und handeln dann in seinem Namen, weßhalb auch der Vorwurf, sie seien Gesetzgeber und Gesetzesvollstrecker in Einer Person, nimmermehr von ihnen abgelehnt werden kann. — Vor dem Cultminister? Dieß wär' am Ende genau so viel, als vor dem Fürsten. Und wenn der Cultminister nun selbst Mitglied des Consistorii ist: wie dann? Uebrigens wollen einerseits die Consistorien Vertreter der Kirche seyn und doch hat diese auch Recht bei denselben zu nehmen und nun fragt sich: durch wen? Hat die Kirche keine Vertretung, so steht sie rechtlos da, wenigstens wie eine unmündige. Ihr Vormund, das Consistorium, kann sich doch unmöglich bei sich selbst verklagen?! Lauter Folgewidrigkeiten und Widersprüche, mit welchen weder Logik, noch gesunde Vernunft sich versöhnen können. Die Kirche, um es recht deutsch zu sagen, hat nach der bisherigen Praxis bloß jura minorum, denn da allen einzelnen Gemeinden keine anderen Rechte zustehen, so kann auch die Gesammtheit (der Complex) keine anderen haben: hundert unmündige und bevormundete Gemeinden machen noch keine mündige. Wo ist nun also die Landeskirche, welcher das Consistorium

verant-

verantwortlich wäre? Nirgends! Sie ist im Consistorio, im Cultminister, im Fürsten, wie bereits oben dargethan worden. In dergleichen handgreifliche und einleuchtende Widersprüche und Folgewidrigkeiten haben die protestantischen Consistorialverfassungen die Kirche verwickelt und verstrickt.

Einzelne Obliegenheiten. §. 140. Es wacht darüber, daß in Kirchen und Schulen die reine Lehre des Evangelii verkündiget und dadurch Glaube, Liebe und ein frommer Wandel, insonderheit auch Gehorsam gegen die Obrigkeit und das bürgerliche Gesetz erweckt und befördert werde; daß die Sacramente heilig geachtet und verwaltet; daß die Kirchenordnung aufrecht erhalten und öffentliche Laster entfernt werden.

Also die reine Lehre des Evangeliums. Welche ist dieß! Die in dieser, oder jener Dogmatik vorgetragene; oder die in den symbolischen Büchern festgestellte; oder die von den Consistorien zu bestimmende; oder die von den „getreuen Ständen" beliebte; oder die vom Landesherrn ausgegangene? Der Verfasser, welchem es bei dem Schiboleth der reinen Lehre allezeit unheimlich zu Muthe wird, hat sich über alle in diesem §. berührten Puncte schon so oft ausgesprochen und hundert andere fesselfreie Theologen, neuerlichst selbst ein Jurist, haben dasselbe gethan, so daß er sich des weiteren Redens darüber füglich überheben kann. Wie löblich und pflichtmäßig es nun aber auch ist, zum Gehorsam gegen Obrigkeit und Gesetz zu ermahnen, so gibt's doch auch Gesetze und Verordnungen, über deren Weisheit und Nothwendigkeit dem Geistlichen und der Gemeinde selbst einige Zweifel beigehen können und die besondere Empfehlung dieser wird der Pfarrer mit gutem Gewissen auf sich beruhen lassen dürfen. Uebrigens soll er als Sprecher der Gemeinde nicht bloß auf bürgerliche Ehrbar-

keit und Entfernung öffentlicher Laster hinarbeiten, sondern so viel in seinen Kräften steht, dafür sorgen, daß ein wahrhaft sittliches Leben die ganze Gemeinde durchdringe, wo es sich dann mit den öffentlichen Lastern und mit dem Ungehorsame gegen die bürgerlichen Gesetze, deren Zweckmäßigkeit der Unterthan sehr oft nicht zu beurtheilen vermag, ohnehin geben wird.

§. 141. Es beaufsichtiget die Schulen des Landes und sorgt dafür, daß kein Kind ohne gehörigen Unterricht im Worte Gottes und in nützlichen Kenntnissen verbleibe; daß nach den gesetzlichen Vorschriften kein unbefähigter Jüngling zur Universität abgehe und es erhält sich in Kenntniß über die sich auf der Universität befindenden Landeskinder.

Zur Aufsicht über die niederen, oder Elementar- und sogenannten Bürgerschulen wär' es an den Presbyterien genug; höherer Bildungsanstalten nimmt der Staat wahr, am schicklichsten und zweckmäßigsten im Einklange mit der Kirche. — Nützliche Kenntnisse, welche sind die? — Was heißt ein unbefähigter Jüngling? Einer ohne Anlagen zum Studiren, ein talentloser, oder ein nicht hinlänglich vorbereiteter?

§. 142. Es prüft die Candidaten des Predigtamtes und der anzustellenden Prediger und sorgt dafür, daß Niemand öffentlich, oder in der Kirche lehre und predige, oder die heil. Sacramente reiche ohne ordentlichen Beruf.

Die Prüfungen würden in einem anderen Kirchenorganismus den Synoden gehören. Das Predigen ohne ordentlichen Beruf, d. i. ohne vorhergegangene Ordination, ist weder Candidaten des Predigtamtes, welche durch ihre Aufnahme licentiam concionandi erlangt haben, noch auch

selbst Studenten, welche ihre Kräfte ein Mal versuchen wollen, zu versagen, wenn sie nur ihre Vorträge dem Superintendenten, vielleicht auch nur dem Ortspfarrer zuvor einhändigen. Sogenannte Beichtreden, Trauungen und die Verwaltung der Sacramente bleiben aber billig actus ministeriales, wie die mir bekannten Kirchenordnungen dieß auch nicht anders bestimmen.

§. 148. Zu Predigerstellen in den Städten und auf dem Lande, welche nicht Patronatstellen sind, schlägt das Consistorium dem Landesherrn zur Bestätigung vor. Ein vom Consistorio nicht für tüchtig und würdig Befundener kann nicht vorgeschlagen und also auch nicht angestellt werden. Uebrigens bleibt es den Kirchfahrtsgliedern wie bisher unbenommen, bei der Anstellung des ihnen zugedachten Predigers ihre Erklärung zu geben.

Der erste Theil dieses §. könnte füglich von den Synoden verwirklicht werden. Alle Pfarrstellen sind, oder sollen vielmehr seyn Patronatstellen; denn Niemand ist ursprünglich Patron und hat die Stelle zu vergeben, als die Gemeinde. Die sogenannten Patronat- oder von Vasallen und Rittergutsbesitzern zu vergebenden Stellen sind Nichts als Denkmäler der in Deutschland emporgekommenen Erbaristokratie, welche mit der Zeit verschwinden werden, weil die Zeit sie geboren hat. Das Zugeständniß, daß die Gemeinden ihre Zufriedenheit, oder Nichtzufriedenheit mit der getroffenen Wahl erklären dürfen, ist ein Schatten der Erinnerung an das den Gemeinden zustehende Wahl- und Berufungsrecht, ist aber zum Schatten eines Schattens geworden. Nach der gegenwärtigen Verfassung kommt den Gemeinden, den unmündigen, Nichts zu, als Ja! zu sagen; denn wie würden sie bei ihrem Nein! fahren, wenn das Consistorium einmal sein Fiat ausgesprochen hätte. Meint wohl Jemand, bei einer Synodalverfassung werde dieß zwar an-

ders, aber nicht besser werden? O! nein. Die Synoden sind keine, in zwar scheinbar untergeordnetem, aber in der Wirklichkeit sehr nahen Verhältnisse zum Landesherrn, als Oberbischofe stehende Behörden: sie sind Gemeinde-Abgeordnete und frei von ihr gewählte Körperschaften und werden, da sie Bestehen und Ansehen allein von der Gemeinde haben, sich daher schon auf Einreden und Bedenklichkeiten derselben einlassen, nicht aber es damit anstehen lassen, bis es zu spät, und der Vorgeschlagene schon zur Einführung beschieden ist. Eine Wahlform bei Predigerwahlen, damit Ungebührlichkeiten, Bestechungen u. s. w. vermieden würden, wäre doch wohl zu ermitteln.

§. 144. In dem Falle, wenn eine Patronatstelle auf eine andere Weise, als durch Versetzung des bisherigen Pfarrers auf eine unmittelbar vom Consistorio abhangende Stelle erlediget wird und der Patron einen nicht inländischen Candidaten oder Geistlichen präsentirt, muß dieser beim Consistorio über seine Studien und seinen sittlichen Wandel sich genügend ausweisen und dann durch eine Probepredigt und eine wohlzubestehende gründliche Prüfung seine Kenntnisse und Amtsfähigkeit darlegen. Das Consistorium ist verpflichtet, jeden nicht genügend Befundenen zurückzuweisen. Niemand kann zu einer Patronatstelle vorgeschlagen werden, welcher in einem Lande Candidat geworden, oder im Falle er es noch nicht wurde, der in einem Lande geboren ist, in welchem hiesige Candidaten nicht gesetzlich zu Patronatstellen gelangen können. Für den Fall, daß ein Geistlicher von einer Patronatstelle auf eine Consistorialstelle befördert werde, bewendet

es

es wegen der Wiederbesetzung seiner Stelle bei den dieserhalb bestehenden besonderen Vorschriften.

Der erste Abschnitt dieses §. ist, die bestehende Ordnung vorausgesetzt, keiner Bedenklichkeit unterworfen, ob es gleich Fälle gegeben hat, daß ein verlegener, linkischer, oder auf dem Gebiete des Examinators nicht gehörig orientirter junger Mann abgewiesen ward, späterhin aber gleichwohl eine Zierde des Landes wurde und einseitige Examinatoren gibts ja auch. — Das Retorsionsrecht ist nicht geradehin zu verwerfen und daß die Consistorien, als die jetzt bestehenden Kirchenräthe, sich gegen die Kirchenpatrone, welchen sie einen Pfarrer abnehmen, gewisse Rechte vorbehalten, ist nach der bisherigen Verfassung nicht zu tadeln.

§. 145. Die Versetzung der Geistlichen auf andere Stellen und die Versetzung in den Ruhestand wird gleichmäßig vom Consistorio vermittelt. §. 146. Auch liegt ihm ob die Untersuchung gegen Geistliche wegen ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels. Unfreiwillige Entlassungen (Enturlaubungen) angestellter Geistlicher setzen ein richterliches Erkenntniß des Consistoriums voraus, welches mit Entscheidungsgr[illegible]den belegt ist und nach gehöriger Vertheidigung des Angeschuldigten erfolgt.

So lange keine Presbyterial= und Synodalverfassung eingeführt ist, bleibt dieß Alles bestandmäßig beim Consistorio. Gesetzt aber auch, die Berechtigung dazu ginge mit der Zeit auf die Synoden über, so müßte, um alle Willkür zu entfernen, in dem neuen Kirchencodex doch bestimmt angegeben werden, in welchen Fällen Entlassung erfolgen solle und dann bedarf es bloß der Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall. Ist das Vergehen der Geistlichen aber von der Art, daß er der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung überliefert werden muß, so tritt begreiflicher

Weise der gewöhnliche Rechtsgang ein, oder es wird nach Urthel und Recht verfahren. Ein geistliches Collegium ist kein Schöppenstuhl und kein Gericht, vor welchem Advocaten plaidiren, Processe geführt und Urthel eröffnet werden dürfen.

§. 147. Gegen ein solches Erkenntniß kann innerhalb dreiwöchentlicher Nothfrist Vorstellung beim Landesherrn eingereicht werden. Sieht dieser sich auf erhaltenen Vortrag im Geheimenrathe und bei bedenklichen Fällen nach vernommenem Gutachten einer anderweiten Behörde veranlaßt, das Consistorialerkenntniß zu bestätigen, so behält es bei demselben sein Bewenden. §. 148. Findet der Landesherr Anstand dabei, so wird das Gutachten der Synode, ohne Mitwirkung der Consistorialräthe und unter der Leitung des ältesten Superintendenten, vermöge schriftlicher oder mündlicher Abstimmung vernommen. Wenn dasselbe ebenfalls für die Entlassung stimmt, so wird diese vollzogen; stimmt es dagegen, so bleibt dem Landesherrn die Entscheidung vorbehalten.

Die bestehende Consistorialpraxis vorausgesetzt kann man nicht umhin, diese §§. für sehr zart gehalten zu erklären. Nur scheint es dem Ansehen des Consistorii Eintrag zu thun, daß der Synode ein Gutachten über ein Consistorialerkenntniß eingeräumt und diese somit gewissermaßen zum Richter über die Consistorial-Einsicht und über ihre Vorgesetzten bestellt wird. Es hat hiermit indessen keine Noth. Denn stimmt die Synode mit dem Consistorio, so ist's gut; stimmt sie gegen dasselbe, so entscheidet der Landesherr, d. i. so geschieht der Wille des Consistorii den-

noch und die nach Maßgabe des Grundgesetzes gebildete Synode ist auch in dieser Hinsicht eine — Null.

§. 149. Geistliche, welche eines gemeinen peinlichen Vergehens angeschuldigt sind, werden vom Amte suspendirt und der weltlichen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung übergeben. Wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß sie zu einer entehrenden Strafe (Zuchthaus- und Prangerstrafe) verdammt, so sind sie hierdurch ihrer geistlichen Stelle ohne Ruhegehalt verlustig. Wenn sie durch Ablegung eines Reinigungseides von der weltlichen Strafe frei kommen, oder ihnen eine an sich nicht entehrende Gefängnißstrafe zuerkannt wird, so sind die Acten nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse von der weltlichen Behörde dem Consistorio zuzustellen, welches dann erwägt, in wiefern die verwirkte Bescholtenheit des Rufes mit der Wirksamkeit des Geistlichen vereinbarlich und der Fall zu einer Entlassung mit oder ohne Ruhegehalt auf dem Disciplinarwege geeignet sei.

Gewiß höchst human, vielleicht allzugelind. Was jedoch Suspension nach sich zieht, sollte bei Geistlichen sofort auch Remotion bewirken, gesetzt auch, daß sie lediglich wegen eines in juristischem Sinne leichten Vergehens verhängt würde. An dem Geistlichen darf keine auch levis notae macula haften, wenn er wieder soll amtiren können.

§. 150. Was von Geistlichen gesagt ist, gilt analog auch von den Schullehrern und den anderen Kirchendienern, nur daß deren Anstellung, Versetzung und Entlassung theilweise nicht auf vorherige landesherrliche Zustimmung erfolgt.

§. 151. Doch bleibt auch ihnen in Fällen der unfreiwilligen Entlassung der Recurs an den Landesherrn frei. §. 152. Das Consistorium hat dafür zu sorgen, daß im ganzen Lande die Kirchen und Schulen mittelst Generalvisitationen nach einer regelmäßigen Reihefolge untersucht, die Ergebnisse niedergeschrieben und die dabei von dem abgeordneten geistlichen Consistorialrathe wahrgenommenen, oder von dem Ortsgeistlichen, dem Schullehrer, oder der Gemeinde angezeigten Mängel abgestellt und der Erfolg einer jeden Generalvisitation dem Landesherrn angezeigt werde.

Daß die Finanzbehörde die Rechnungen der Cassenbeamten untersuchen und die Cassen stürzen läßt, ist löblich ja; nothwendig: die angeordneten Generalvisitationen hingegen sind theils unnöthig, theils lästig, theils nutzlos, theils gefährlich. Unnöthig, weil es schon Kirchen- und Schul-Inspectionen und Superintendenten gibt. Lästig, weil sie den Geistlichen im Hause und Amte beschweren. Nutzlos, weil die Erfahrung lehrt, daß Wenig oder Nichts dabei herauskommt und die Leute nach der Visitation bleiben, wie sie vor derselben waren. Gefährlich; denn ist der Visitator ein barscher, finsterer, den Buchstaben pressender, kleinigkeitskrämernder, parteiischer, tadelsüchtiger Mann, so kann er viel Unheil stiften und kommt doch etwa einmal an den Unrechten. Auch wird er kaum dem Argwohn' eines gefürchteten Ausspähers und einseitigen Berichtserstatters entgehen und ist er wieder zu mild und nachsichtig, so wird er von den Schlaffen zwar geliebt, aber von den Klugen und Verschlagenen betrogen, von den Tüchtigen für überflüssig erklärt, von losen Leuten verspottet werden und macht's am Ende Keinem zu Danke. Wer mag sich zutrauen, einem so schwierigen Posten gewachsen zu seyn! Und welche Gelegenheit wird hierdurch den Gemeinden zu

vielleicht sehr ungerechten Beschwerden gegen Pfarrer und Schulmeister und wieder von diesen gegeneinander gegeben!!

§. 153. Es führt die Aufsicht darüber, daß die Unterthanen sich eines gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen und die Heilmittel der Religion gehörig benutzt werden; es hindert nach den bestehenden Einrichtungen, den Druck und Verkauf von Schriften, die der Religiosität und den guten Sitten nachtheilig werden.

Die Aufsicht über den gottesfürchtigen Lebenswandel führen zunächst die Geistlichen und werden künftig die Presbyterien mit denselben führen. Gleiches gilt von den Heil- (lies: Heils-) mitteln der Religion. Mehr als moralische Nöthigung steht auch der Consistorialmacht nicht zu. In die Kirche treiben und zum Abendmahle zwingen darf die Menschen Niemand. Die Presbyterien werden hier mehr bewirken, als das Ansehen eines hochgestellten und doch so fern stehenden Consistorii. Unter den der Religiosität nachtheiligen Schriften sind hoffentlich vorzugsweise die Tractätlein gemeint, welche den religiösen Aberglauben zwar in kleinen Gaben, aber um so gewisser und sicherer befördern. Gute Sitten — ein vieldeutbares Wort. Keine Sitte ist gut, welche dem Sittengesetze nicht entspricht. Mithin sind alle, Wohlanständigkeit, Zucht und Ehrbarkeit verletzende Schriften zu verstehen. Leihbibliotheken!! Möge die bürgerliche Polizei sich hierin der kirchlichen anschließen. Nur aber nicht die freie Forschung, dieses Palladium unserer Kirche, verkümmert, um etwa die symbolische Kirchenlehre emporzubringen und unter dem Vorgeben, die Religion sei in Gefahr, den Stab über gelehrte Untersuchungen gebrochen, wenn sie dem Althergebrachten und Gewohnten entgegenstreben.

§. 154. Die schriftliche oder mündliche Berathung mit den Synodalgliedern bleibt auch für andere, als die §. 134 bezeichneten, Fälle der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung vorbehalten.

Vorbehalten. Ob sie aber erfolgt, muß die Zeit lehren. Das Ergebniß aus diesem ganzen Abschnitte ist kein anderes, als daß alles in demselben dem Consistorio Zugewiesene und Obliegende eben so gut, nur in veränderter Form, ganz abgesehen von der Wohlfeilheit der Verwaltung, von Presbyterien und Synoden bewirkt werden könnte, manches aber, jetzt in den Bereich und Geschäftskreis der Consistorien Gehörige, als unpassend für ein kirchliches Collegium ausgeschieden werden müßte.

Vierter Abschnitt.

Vom Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

§. 155. Das Stiftungsvermögen (die Dotation) der Kirchen und Schulen kann, so lange sie bestehen, im Werth und Ertrag nie willkürlich gemindert oder eingezogen werden. Es genießt die Rechte Minderjähriger. Das Vermögen eingegangener Kirchen und Schulen darf nur wieder zu gleichen Zwecken verwendet werden. §. 156. Besitzt eine Kirche, oder Schule nicht genug Einnahme, um die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so ist zuförderst die Kirchfahrt (Parochie) oder Schulgemeinde gehalten, das Fehlende zu ergänzen. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit der Kirch= oder Schulgemeinde tritt in dringenden Fällen der Staat (wo nöthig durch Vermittelung

einer landschaftlichen Verwilligung) aushilflich ein.

Wem dringt sich bei Lesung dieser §§. nicht die Nothwendigkeit eines allgemeinen Kirchenfonds auf, wie er z. B. im Nassauischen besteht? Der beßte Kirchenfonds, aus welchem zugleich die jammervollen Accidentien abgelöst werden könnten, wäre wohl eine allgemeine Kirchensteuer.

§. 157. Die erforderlichen Umlagen und Leistungen für Zwecke der Kirchen- und Schulärarien, für geistliche und Schul-Gebäude und dergl. unter die Mitglieder der Kirchfahrt oder Schulgemeinde werden unter Genehmigung des Consistorii angeordnet und Streitigkeiten darüber nach den §. 103 aufgestellten Grundsätzen entschieden. Das Consistorium hat die Oberaufsicht auf das Bauwesen in den Kirchengemeinden und auf das Rechnungswesen derselben.

Vortrefflich bestimmt §. 103, daß derartige Streitigkeiten nicht im Proceß- sondern im gewöhnlichen Verwaltungswege entschieden werden sollen. In einer Presbyterialverfassung werden sie selten vorkommen und wenn: so gehören Gegenstände dieser Art nicht vor den Kirchenrath, sondern vor die Regierung. Gleichergestalt mit dem Bauwesen. Das Rechnungswesen aber würde die Gemeinde mittelst Presbyterium und Synode besorgen.

§. 158. Liegende Gründe, oder Gerechtsame einer Kirche und Schule können nur mit Zustimmung des Consistorii und des Landesherrn veräußert, nie aber in Erbpacht gegeben werden.

Warum nicht geradezu ihre Unveräußerlichkeit ausgesprochen unter der Bedingung, daß ihr Besitz nicht mehr Nachtheil als Vortheil bringen würde? Erbpacht ist Herabpacht, gewöhnlich bis herab auf Leede. Aber Tausch ist ungeachtet des Sprichwortes: wer tauscht, hat Lust zu betrügen, zulässig, denn es ist denkbar und durch die Erfahrung bewiesen, daß eintretende Verhältnisse den Tausch nicht selten für beide Parteien vortheilhaft gestalten.

§. 159. Milde Stiftungen stehen, wo nicht ein Anderes verordnet ist, unter dem Consistorio und genießen den besonderen Staatsschutz. §. 160. Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen können liegende Gründe von bedeutendem Werthe und dingliche Gerechtigkeiten nicht ohne Vorwissen des Landesherrn erwerben, wohl aber Vermächtnisse und Schenkungen ohne solches, wenn sie frei sind von lästigen Bedingungen, annehmen. §. 161. Die Zinsen frommer Stiftungen dürfen keine anderweite Bestimmung erhalten. Nur wenn veränderte Zeitumstände eine, im Sinne des Stifters anders gestaltete Verwendung räthlich machen, kann eine solche — aber auch dann nur mit Zustimmung der betheiligten Curatoren, Collatoren, Patrone und Gemeinden — eintreten.

Lauter den Presbyterien und Synoden zu überweisende Gegenstände.

Dieß wäre demnach das langerwartete, auf die Landeskirche bezügliche Grundgesetz, welches in dem höchsten, das Gesuch, der Kirche auch aus dem Schooße der Geistlichkeit Vertretung zu gewähren, ablehnenden Rescripte verheißen ward und von welchem es hieß: es werde der Geistlichkeit noch mehr geben, als sie gebeten habe. Sie hat aber, so viel meine Augen sehen, nichts Werthvolles und ihr freies Daseyn Begründendes erhalten; mehrere, überaus wichtige Puncte, ich nenne nur Seminarien, Besoldungsweise und Besoldungen, die nur flüchtig erwähnten Fiscos und Pensionsanstalten, das Petitionsrecht und dergl. wird sie schmerzlich vermissen; mehrere werden ihr bedeutende Wünsche übriglassen. Was die verheißenen Synoden betrifft, so hangt ihr Eintritt in's Leben von einer höheren, noch zu erwartenden, Zusammenberufung ab und ihre Beschlüsse und Maßgaben haben nur in sofern Kraft und Bedeutung, als das Consistorium und der Regent ihnen welche zugestehen wollen. Auch ist über die Art ihrer Zusammensetzung so viel als Nichts, nämlich nur Ungenügendes und Folgeleeres bestimmt. Hat man aber, wie es fast scheinen will, bloß Geistliche zu Mitgliedern der Synoden im Sinne, so werden diese, wie bereits geschehen, in nichts bedeutenden Conventikeln enden, in welchen sich die Erscheinenden unter dem Vorsitze des Sprengelssuperintendenten, als des primi inter pares, einander die Exercitia corrigiren, oder unbedeutende Abhandlungen vorlesen, oder sich sonst gelehrte und ungelehrte Mittheilungen machen, oder auch sich über kirchliche Angelegenheiten besprechen, ohne sich eines bestimmten Erfolges gewärtigen zu können. Es ist nicht erwogen worden, daß sie, um Etwas zu seyn im Landeskirchenwesen, durchaus aus den Presbyterien hervorgehen müßten und daß eine Synode ohne Mitwirkung und lebendige Theilnahme der Gemeindeglieder einer Schraube ohne Ende gleiche. Haben sie übrigens keinen gegliederten Zusammenhang mit der Generalsynode und durch diese einen bestimmten und einflußreichen

auf die höchste geistliche Staatsbehörde, so sind sie vollkommen unnütze, dem vernunftgemäßen Kirchenorganismus eben so fremde, als entbehrliche Theile. Bis heute will es mich bedünken, im Altenburgischen Grundgesetze sei die bisherige Consistorial-Auctorität sehr gründlich aufrechterhalten und der Landes-Käsaropapie eher ein Hebel gegeben, als der Landeskirche ein Zugeständniß gemacht worden, welches man jedoch der protestantischen Gesammtgemeinde in die Länge nicht wird verweigern können.

Neustadt a. d. Orla,

bei Johann Karl Gottfried Wagner.

1831.

Bögl

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schuderoff, Johann Georg Jonathan,

Ueber die Consistorial-Verfassung in der deutsch-protestantischen Kirche nebst einer Beurtheilung des auf dieselbe bezüglichen Abschnittes des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg

Neustadt a. d. Orla 1831

J.can.p. 934 sc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546801-9